TRACTATVS IVRIDICVS
DE
HOMAGIO
QVOD
S. R. IMPERII LIBERAE CIVITATES
IMPERATORI PRAESTANT

Von der

Huldigung

Welche

Die Reichs-Städte

einem

neu-erwählten Römiſchen Kayſer

ablegen

Sis Caeſar Pater Patriae, Auguſto felicior
Trajano melior, par et amore Titus

Franckfurt und Leipzig, 1746.

BIBLIOTECA NAZ. ROMA VITTORIO EMANUELE

Digitized by Google

Vorbericht.

Geneigter Leſer!

Zeit und Stunde darinnen wir leben, da nach Abſterben weiland Kayſer Carl VII. glorwürdigſten Andenkens, die Kayſer-Wahl zum Troſt und Freude aller redlich-geſinnten Patrioten, auf den Allerdurchlauchtigſten FRANCISCVM gefallen, und von ſolchen bis anher verſchiedentlich in denen des H. R. Reichs freyen Städten, durch hochanſehnliche Abgeſandte, als hierzu bevollmächtigte Miniſters, die gewöhnliche

Digitized by Google

Huldigung eingenommen worden; haben mich veranlaſſet, beykommende Blätter vor deine Augen zu legen, um ſo mehrers, als bis anhero niemand, ſo viel mir wiſſend, ex profeſſo von dieſer Reichs-Städtiſchen Huldigung eines neu-erwählten Kayſers geſchrieben, und ſolche in einem ſpecielen Tractat oder Diſſertation abgehandelt; Zudem die etwa hie und da bey Publiciſten verſteckte Gedanken, kurz, mithin nicht zulänglich ſind, ein curieuſes Gemüth in ſeinem Verlangen diesfalls ſattſamlich zu ſtillen.

Zwar ich verſpreche dir auch hier nichts vollkommenes, noch etwas von allen Fehlern befreytes: Doch wird der gute Wille dir zu dienen, für die That aufgenommen, und was gefehlet, als menſchlich, wie ich bitte und hoffe, überſehen werden. Omnibus enim placere difficillimum, et in nullo errare diuinum eſt.

Lebe wohl!

§. 1.

§. I.

Was eine Reichs-Stadt sey?

Reichs-Städte heissen bekanntlich diejenigen Gemeinden, oder Republiquen, so dem Reich ohnmittelbar zugethan und anhängig, oder einverleibt sind, auch dahero als Mit-Stände, im Matricular-Anschlag stehen, Sessionem et Votum, i. e. Siz und Stimme, auf Reichs- und Creiß-Tägen, gleich denen Chur- und Fürstlichen Membris haben. Von deren Tituln, Rechten und Freyheiten, weitläufftiger kan nachgelesen werden,

Limnæus VII. 1. n. 41. seq. Instr. pac. art. 8. §. 4.

§. II.

Was ein Homagium bedeute?

Huldigung bedeutet diejenige solenne oder offene Handlung, da einer dem Reich also einverleibten und ohnmittelbar unterworffenen Stadt, ihr Magistrat und Burgere, so geist- als weltlichen Standes, auch Adeliche, und diejenige, so mit Beybehaltung hiesigen Burger-Rechts sich anderwerts hingewendet, oder hinwenden wollen, wie auch Beysassen (*), zu Bezeigung schuldigen Gehorsams, Pflicht und Unterthänigkeit, dem neu-erwählten Kayser, oder dessen Abgesandten, den Eid der schuldigen Submission und Treue ablegen, und zwar gemeiniglich nach folgender Formul:

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Römischen Kayser, unserm Allergnädigsten rechten Herrn, hulden und schwören wir Burgermeister und Rath, und ganze Gemeinde und Burgerschafft, dieser Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs-Stadt N. getreu und Bestes zu werben, und Schaden zu warnen, und das alles zu thun, das getreue und gehorsame Unterthanen Ihro Kayserl. Majestät als ihrem allergnädigsten rechten Herrn schuldig und pflichtig zu thun seyn. Getreulich und ohn alles Gefehrde. Das helfe uns GOtt und das Heil. Evangelium.

Fritsch. Elect. Iur. publ. P. 2. c. 6. §. 2.

Eine andere Formul wird unten in §. 9. bey der Huldigung K. Carls VII. folgen.

Digitized by Google

(*) Beſiehe die unten vorkommende Beſchreibung der Huldigung Kayſer Carl VI. et VII. zu Franckfurt, und die in ſolchen emanirte Patente, Krafft deren, Burger und Beyſaſſen zu erſcheinen, erinnert werden. Welchem beyzuſetzen, was wir in des, zur Huldigung nach Worms ehedem 1742. bevollmächtigten, und denominirten Kayſerlichen Miniſters, Herrn Graffens von Virmont Excellence, an beſagte Stadt erlaſſenem Schreiben, in Fabri Staats-Canzley 86. Theil, p. 286. leſen:

„ Daß, gleichwie die mir beygeſchloſſene Specificationes deren
„ Burgere, und Beyſaſſen erhalten, alſo aus gedachtem deren
„ Schreiben nicht abſehen kan, warum die Beyſaſſen kein Ho-
„ magium zu præſtiren ſchuldig ſeyn ſollen? Denn, ob ſie zwar
„ nicht mehr, denn auf ein Jahr zu wohnen ſicher ſind, und nach
„ ihren Wohl- oder Ubel-Verhalten beybehalten werden kön-
„ nen oder nicht, ſo macht doch dieſes keine Exemtion ab ho-
„ magio, eben ſo wenig, als wie ein Burger, welcher, wenn er
„ ſich übel aufführet, der Stadt verwieſen werden kan, und doch
„ jetzo hulden muß. Woferne aber Ew. ꝛc. ꝛc. dabey beharren
„ ſollten, daß die Beyſaſſen nicht zu ſchwören hätten, ſo bin ich
„ bemüſſiget, bey Ihro Kayſerl. Majeſtät diesfalls allerunter-
„ thänigſt anzufragen. ꝛc.„

Betreffend die Weiber, ſo ſchwören oder huldigen ſelbige nicht mit, weil ſie ad virilia officia nicht geſchickt, ja dörffen ſich wol, wie aus nachfolgenden Relationen §. 8. 9. erhellet, gar nicht bey Huldigungen auf den Gaſſen blicken und ſehen laſſen, wiewohl ſie im übrigen alle Jura civitatis nach ihrer Art genieſſen, Krafft des Vinculi, womit ihr Mann und Vatter dem Rath und der Stadt verpflichtet.

Juxta L. 8. ff. de Senat.

§. III.

Wie es a Vaſallagio differire?

Woraus zur Genüge erhellet, wie ein Homagium von dem Vaſallagio oder dem Lehens-Eid, differire. Denn da jenes, die Reichs-Städte zum Zeichen ihrer gehorſamſten Submiſſion und Unterthänigkeit dem Kayſer, oder, ſo es ſeiner Kayſerl. Majeſt. beliebet, einem Dero abgeordneten Miniſter præſtiren (welches doch ihnen ſo

wenig

wenig an ihrer Immedietät oder unmittelbahren Reichs-Standschafft, Landes-Hoheiten und hergebrachten anderweiten Gerechtsamen, und Herrlichkeiten, de quibus vid. Instr. pac. art. 8. §. 4. schadet, als einem Fürsten und andern Reichs-Belehnten sein vasallagium, und die in stylo curiae, oder sonst diesfalls gegen den Kayser gebrauchte expressiones: allerunterthänigst, treugehorsamst ꝛc. Valent enim verba sicut nummi, et praxis est optima formularum secundum modernum statum intelligendarum ac verborum, interpres, in quibus, quoad stilum curiae, simus faciles, dummodo in re conveniamus, i. e. in libertate et immedietate.

Vid. omnino Schwed. de pari nexu civit. imp. cum imperio C. 1. §. 11. seq.)

So praestiren dieses andere, zumahl hohe Reichs-Stände, als Lehnleuthe des Reichs, niemand als dem Kayser, nach der Wahl, bey Lehens-Empfängnissen, über ihre Fürstenthume und Herrschafften, und zwar zum Zeichen der Fidelität oder Treue und Gehorsams, daß sie Seiner Majestät treu, hold, gehorsam und gewärtig hierüber seyn wollen, als sich einem gehorsamen Fürsten, und getreuen Lehen-Mann gegen Seine Kayserliche Majestät und dem Heil. Röm. Reich zu thun gebühret.

vid. Stryk. E. J. Feud. adp. N. 14. p. 513. seq. add. Hildebrand. de vasallagio subject. non infer. C. 2. §. 9. seq.

Worzu 2) diese Differenz kommt, daß da ein Vasallagium coram solio imperatoris, in loco ubi ipse degit, wo seine Residentz, Sitz, und Hofhaltung ist, muß von dem Vasallen, oder, wo es ganze Gemeinden, von deren Lehenträger, und von hohen Reichs-Fürsten, durch Gesandten, welche des Principals Abwesenheit modeste entschuldigen, abgeleget werden,

Stryk, de Jur. praesent. et negot. imp. C. 2. n. 71.

(Anerwogen nicht alle Stände, wie Oesterreich, privilegiret sind, daß ihnen der Kayser in ihren Eigenen Territoriis die Belehnung ertheilen muß,

Stryk. d. l. c. 6. n. 15. 16.)

und zwar, so offt sich ein Lehensfall ereignet:

Diese Reichs-Städtische Homagia, semel pro semper, und zwar

Krafft

Digitized by Google

Krafft hergebrachter Obſervanz (*) in ihren Ring-Mauren, gemeiniglich vor dem Rath-Hauß unter freyen Himmel, wegen Menge der Burgerſchafft und zuſehenden Volcks, wohin der Kayſer entweder in Perſon, oder durch einen abgeordneten vornehmen Miniſter, Fürſten oder Grafen kommt, (**) praeſtiret und geleiſtet werden. Zu geſchweigen, daß 3) ein Vaſall bey Ablegung ſeines Lehen-Eides, zugleich nöthig hat, das Laudemium, ſive majus, ſive minus, ſive utrumque, nach der Kayſerlichen Belehnungs-Taxa zu entrichten.

De qua vid. Stryk. Exam. Jur. Feud. Adpend. N. V. p. 482. ſeq. junge tamen Muller. de jure inveſt. ſtatus imp. C. 5. §. fin. et Eſtor. de ordinibus Imp. a laudemio, beneficio Sanction. Imper. Caroli VII. immunibus.

Wohingegen die Reichs-Städte, dem zur Huldigung angekommenen Kayſer, oder deſſen hierzu bevollmächtigtem Geſandten, nebſt Defrairung und Auslöſung oder ſonſtigen Tractament, nur ein Don gratuit nach Willkühr, in etlich 100. oder 1000. zu dem Ende geprägten Ducaten und Medaillen, oder ſilber- und vergoldten Service von gleichem Werth, zu Bezeugung ſchuldigen Reſpects und Devotion als einen Willkomm-Schatz überreichen.

(*) Die Urſache deſſen iſt darinn zu ſuchen, weilen die Kayſer, qua tales, nirgendwo, zumahl in alten Zeiten, ſedem fixam, ſondern ambulatoriam, Fritſch. de Palat. Princ. C. 5. n. 1. ſeq. add. C. 6. n. 15. zu ſolchem Ende auch in denen mehreſten Reichs-Städten, ihre Pfalz oder Palatia, Burgen und Schlöſſer, ja Krafft der A. B. Tit. 18. §. 3. gar nöthig gehabt haben, bald nach der in Franckfurth geſchehenen Wahl, in Perſon zur Crönung nach Aachen, und von dar, zum erſten Reichs-Tag nach Nürnberg, als der in meditullio Imperii liegenden Reichs-Stadt, in eigener hoher Perſon zu gehen: Bey welcher Anweſenheit dann, die Burger einer ſolchen Stadt, die Gnad hatten, derer Kayſere Majeſtäten, perſönlich zu huldigen. Kame aber ja ein Kayſer nicht ſelbſten, wegen Umſtände der Zeit, an ſolche Orthe, ſo waren doch ſchon Kayſerliche Schultheiſſen, Reichs-Pfleger, Reichs-Vögte, und Burggraffen, als beſtändige Reſidenten, oder

oder residirende Minister und Commendanten, it. als R des Kaysers zugegen: conf. Heider, von den Reichs-Vogtheyen p. 7. 11. Schwed. l. c. p. 34. welche nomine & decreto speciali Augustissimi, die Huldigung von der Burgerschafft und Magistrat abforderten, und daselbst in loco einnahmen. Zu geschweigen, daß es solchen Städten allzu kostbahr und beschwehrlich gewesen, wann sie in corpore, den zu huldigenden Kayser hätten nachreissen sollen: als welcherwegen auch heut zu Tage, Fürsten und Prälaten, die Huldigung, in ihren Municipal-Städten und Land-Aemtern, durch dahin geschickte Ministers einnehmen lassen. Doch ist hiebey als eine exceptio a regula zu merken, daß letzt-verstorbenen Kayser Carls VII. Majestät, viele Reichs-Städte von der so gewöhnlichen solennen Local-Huldigung dispensiret, folglich die würckliche Ablegung des Juramenti homagialis, bey einem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, per mandatarios geschehen lassen;

Staats-Canzley 86. Theil. p. 253.

und wie verlautet, so sollen auch Seine jetzt-regierende Kayserserliche Majestät gewillet seyn, ein und andere Reichs-Städte, gegen Erlegung einer gewissen Anzahl Römer-Monathe, von der Local-Huldigung zu dispensiren.

(**) vid. Fritsch. Elect. jur. publ. P. II. Cap. 6. §. 2. wo er eine accurate Liste hat Dero Kayserlichen Commissarien Leopoldi, zu Einnehmung des Homagii, bey denen Reichs-Städten. add. §. 3. wo dasjenige Schreiben angeführet wird, welches bemelder Kayser zu Einnahm und Ablegung dieses Homagii, an die Reichs-Städte erlassen. Bey Kaysers IOSEPHI gloriosæ memoriæ geschehenen Huldigung in Regenspurg, 1705. war der damalige Gesande, Herr Cardinal von Lamberg, Kayserlicher Principal-Commissarius, und in Nürnberg, Herr Graf von Löwenstein Wertheim, und bey letzterer Huldigung, Seiner Majestät Kaysers FRANCISCI, Herr Franz Sigmund Friederich, des Heil. Röm. Reichs Graf von Sazenhofen, ꝛc. Teutsch-Ordens-Ritter und Land-Commenthur der Balley Francken, ꝛc.

79

Digitized by Google

Dahingegen hat Nahmens Seiner Majestät Caroli VII. Herr Graf Virmond 1742. die Huldigung zu Wezlar und Friedberg, ꝛc. und Herr Graf Heinrich von Bunau, zu Mühlhaussen und Nordhaussen eingenommen.

§. IV.

Woher es komme, daß die Reichs-Städte das Homagium dem Kayser schwören müssen?

Fragt man: Warum die Reichs-Städte solchen Huldigungs-Eid schwören müssen? so ist die Ursach vermuthlich diese, weil wo nicht alle, (*) doch die mehriste derselben, Kayserliche Patrimonial-Städte, oder, zumal in Schwaben, ehedem dem Fürsten als Landes- und Ober-Herren unterworffene, und mit Huldigungs-Pflicht zugethane Gemeinden, oder Municipal-Städte und Unterthanen gewesen: welcher Huldigungs-Eid denn nachhero, da sie sich dem Reich unterworffen, oder auch vi Privilegii ob bene merita (**) obtenti, den letztern als Stände einverleibet worden, in Ermanglung eines Nexus und Juramenti Feudalis, von ihnen ebenmässig abgefordert, und in folgenden Zeiten, da sie sich zu immer mehrerer Freyheit geschwungen, auch aus democratischen, zu aristocratischen Republiquen fast durchgehends geworden, als eine guter Ordnung wegen, rühmlich und schickliche Ceremonie beständig, nebst der Titulatur: Liebe Getreue, vid. Fabr. Staats-Canzley 86. Theil. p. 267. beybehalten worden. Ich sage

Daß solches nur eine blosse Ceremonie heut zu Tage sey?

als eine Ceremonie, auerwogen eine Reichs-Stadt, auch ohne Præstirung solches Homagii, wenn es ob circumstantiam temporis, etwa differiret, oder gar unterlassen wird, vid. Fritsch. d. l. §. 3. nichts desto weniger ein den Reich einverleibter, und solchen, wie auch dessen Oberhaupt die Treue schuldiger zugethaner Stand, mit Exercirung aller Rechten und Prærogativen ist, heist und bleibet. Kan aber auch deren verlustiget werden, wenn sie so vor, als nach der Huldiguug, sich gegen den, von Chur-Fürstlichen Collegio rechtmässig erwählten Kayser, oder das Reich, untreu und rebellisch erweisset. Spectat ergo ad adiaphora, quæ salva rei substantia, nexu puta fidelitatis et obsequii, erga imperium, qua rem publicam, quae nunquam moritur, immedietate item et libertate, et abesse et adesse, accessionis quasi vice, potest; etenim res publica Teutonum ita ordinata est, ut fides inhæreat quasi visceribus terræ, ejusque procerum; ita, ut Homagium abesse possit; haec, fides puta, nunquam: und ist mercklwürdig

daß

daß die Stadt Strasburg, da selbe in ehemahligen Zeiten eine Reichs-Stadt und Reichs-Stand gewesen, sich allewege gewegert und unschuldiget, Krafft eines Special-Herkommens, von Zeiten Ottonis III. und somit stillschweigend erlangten Privilegii, den Kayser zu huldigen. Wie mit mehrern aus deren weitläufftigen Deduction zu sehen, bey Fritsch. in Elect. jur. publ. p. 1126. seq. uid. tamen Schwed. diss. d. l. p. 37.

(*) vid. illustr. SCHWARZII epistola: de Norimberga ab ortu suo imperiali et a nexu municipali libera &c. adjecta orationi Waldstromeri, de curiis regiis comitiisque ante Sanctionis Carolinæ tempora Norimbergae celebratis.

(**) Es verdienet hie angeführet zu werden, was wir in den Notis ad Monzamban. C. 2. p. 196. lit. X. lesen:

Zu welcher Zeit eigentlich diese Städte zur Freyheit und Exemtion gelanget, und wenn sie sich von den Kayserlichen Patrimonio und der weltlichen Stände Hoheit, abgezogen; auch wannenher sie mit der hohen Landes- und Stadt-Obrigkeit, oder Superiorität, begabet worden, davon lässet sich nichts gewisses setzen; dieweil nicht alle zugleich, auch nicht mit gleichen Recht, Art, und Weiß, ihrer Freyheiten und Reichs-Immedietät theilhafftig worden; sondern sich einige gar zeitig, aus sonderbahrer Kayserlicher Gnade und Huld, andere aber etwas später, gegen Darschiessung nahmhafter Summen Geldes, denen Kayserlichen Reichs-Vögten, oder denen Landes-Fürsten, welche durch unzeitige Theilung ihrer Lande, oder durch Verschwendung in Armuth gerathen waren, entzogen: andere welche, wie frey Staaten gewesen, haben sich mit Vorbehalt ihrer Libertät, dem Reich incorporiren lassen. Vielen ist die Gnade widerfahren, daß sie nicht nur von Kaysern und Königen im Teutschland, eine eigene Regierung zu führen berechtiget und befreyet; sondern auch mit einem mercklichen Theil der Zölle und anderer Reichs-Gefälle begabet worden. So viel als man aus der Historie wahrnehmen kan, so ist ihr erster Ursprung eher nicht, als etwa von 12. seculo, von den Zeiten der Henricorum IV. et V. anzurechnen: Worms und Speyer, haben wol die ältesten Befreyungs-Diplomata aufzuweisen.

Digitized by Google

sen. Regenspurg war, zu Herzogs Henrici Leonis Zeiten, die Haupt-Stadt des Ducatus norici, und wurde nach dessen Entsetzung, durch Kaysers Friderici I. Vorschub zur freyen Reichs-Stadt. Augspurg hat sich von ihrem Landes-Fürsten Conrado den letzten in Schwaben, frey gekauffet. Nürnberg, war zu Kaysers Caroli M. Zeiten schon eine berühmte Stadt gewesen. Kayser Lotharius II. gab sie seinem Schwieger-Sohn Herzog Henrico in Bayern zu Lehn. Nach Henrici Leonis Achts-Erklährung kam sie wieder zum Kayserlichen Patrimonio, und zu Henrici VI. Zeiten wurde sie bevestiget, und das Burggrafthum dahin verleget. In dem grossen Interregno ist sie frey, und durch die Reichs-Täge, treffliche Manufacturen und gute Policen eine reiche und mächtige Stadt worden. (vid. tamen SCHWARZ. supra cit. epist.) Also gieng es auch mit andern Reichs-Städten, welche sich endlich durch die Verjährung und Connivenz ihres Joches entschüttet, oder mit einer geringen Summa Geldes ihre Freyheit erkauffet haben. Insonderheit hat der Untergang der Schwäbischen und Fränckischen Herzogthümer, vielen darinn gelegenen Städten, eine treffliche Occasion an die Hand gegeben, sich in die Freyheit zu setzen, welches die Kayser Fränckisch- und Schwäbischer Familie, eben nicht ungern gesehen, sondern ihnen vielmehr allen Vorschub gethan, indem sie jaloux waren, daß die Sächsischen Kayser, den Patrimonio Regni, so viele wichtige Orte entfremdet, und denen mächtigen Ständen überlassen; Dann sie hielten dieses vor ein Mittel, die Præpotenz der höhern Stände zu brechen, und die Kayserliche Dignität zu vergrössern, ꝛc.

Junge si placet Limnæum VII. I. n. 38.

§. V.

Wann sich eine Reichs-Stadt solches zu præstiren weiget, wie sie zu straffen?

Wie, wenn sich aber eine Reichs-Stadt, ohne dergleichen Privilegien, wie Strasburg zu haben, de facto weigern würde, dem Kayser auf sein Verlangen zu huldigen? ich antworte: es wird sodenn heissen, duo cum faciunt idem, non est idem. Folglich wird man dergleichen Städte, gar bald executive anhalten, Kayserliche Befehle zu respectiren, und, was das Herkommen erfordert, zu thun; ja man wird im Fall ferneren Weigerns, wol gar dieselbe

dieſelbe in die Acht erklähren, und ſie ihrer edelſten Freyheit berauben, juxta ea, quae habet Beſold. de jure ordinibusque civium C. 2. §. 14.

Indigna enim eſt Legum beneficio, quae contra Leges peccat, et normam imperii poſthabet: quia qui non vult antecedens, praeſumitur quoque noluiſſe conſequens. Sit ergo unius exemplum multorum ſalus, et diſcant alii ad exemplum reſpicientes, abſtinere formidine poenae a delictis, bannum et jacturam libertatis poſt ſe trahentibus, ſecum adferentibus. Videlicet eſt immedietas et libertas imperii non ſimplex, ſed conditionatum quid, ſi delato ad ſe ordine, praeſtanda quisque praeſtiterit, et Homagium, quod ſingularem reverentiae et gratitudinis et devotionis habet ſignificationem, juraverit.

§. VI.

In was für Form und Solennitären die Huldigung des Kayſers Leopolds geſchehen, zu Franckfurt.

Betreffend die Form und Art ſolcher Huldigung, ſo wird ſich ſolche am allerbeſten erkennen laſſen, wenn wir ein und andere Exempel oder Beſchreibung, und Hiſtoriſche Erzehlung, wie ſelbe nach dem Weſtphäliſchen Frieden, als baſi et fundamento libertatis modernae principaliori, ſo wol den Kayſer als deſſen Geſandten geſchehen, nach allen Umſtänden hiebeyſetzen, und den geneigten Leſer vor Augen legen. Den Anfang machen wir mit der, dem Leopoldo glorreichen Andenckens, zu Franckfurt am Mayn 1658. geleiſteten Huldigung, wobey folgends obſerviret worden:

Es war hiezu den 7. Auguſti anberaumt, an welchen der löbliche Magiſtrat in der Kayſerlichen Anticammer oder Vorgemach, die Bürgerſchafft aber auf dem Platz, vor dem Kayſerlichen Quartier, der groſſe Braunfels genannt, unter freyen Himmel die Huldigung ablegten, dabey der Kayſerlichen Majeſtät Reichs-Hof-Rath, Herr Georg Friederich von Lindenſpühr, eine zierliche Rede an den Magiſtrat und Bürgerſchafft hielte.

§. VII.

Zu Nürnberg.

Betreffend eben dieſes Kayſers Einzug und Huldigung in Nürnberg, ſo gieng es 1658. den 10. Aug. damit alſo zu: Nachdem Ihro Majeſtät zu Fürth angelanget, iſt von E. E. Hoch-Edlen Rath der Stadt Nürnberg, Herr Jobſt Chriſt. Kreß, Scholarcha, Ihro

Digitized by Google

Kayserl. Majest. allerunterthänigst aufzuwarten, dahin abgeordnet worden, indessen haben sich mit schönen Gewehr und Kleidungen, die in 24. Fahnen vertheilte Bürgerschafft, benebens denen Compagnien zu Pferd, die auf etlichen Plätzen sich in guter Ordnung eingefunden, zu den Einzug in Bereitschafft gehalten. Als nun Ihro Kayserliche Majestät von den 5. Herren Aeltern des geheimen Raths, die von ihren Pferden ehrerbiethigst abgestiegen, durch Herrn Burcard Löffelholtz, ältesten Losunger und Schultheiß mit einer zierlichen Oration, noch vor der Statdt empfangen worden, haben Sie sich ferner derselben genähert, biß Sie endlich gar an das Spittler-Thor angelanget, da Sie sich auf ein schönes Pferd gesetzet, über die Brucken geritten, und allda wieder in Gegenwart des Raths, von Herrn Jobst Christ. Kressen, mit einer herrlichen Rede, neben Uberreichung, der auf einen schwarz Sammteneu Küß, gelegten Stadt-Schlüssel (*) (die aber Ihro Majestät alsobalden mit gar gnädigsten Bezeigungen zuruck gegeben,) empfangen worden. Nechst diesen haben 12. Herren des Raths, in schwarz Schammloten Schauben und güldenen Ketten, mit entblößten Haupt, denen 6. andere gefolget, wechsels-weiß jedesmahls sechs, den roth Sammmeten Himmel, unter welchen Ihro Majestät geritten, getragen; und sind von Spittel-Thor biß auf die Vesten, zu beeden Seiten, die Bürger wolausgekleidet, mit ihrem Gewehr gestanden. Folgenden Tages haben Ihro Kayserliche Majestät den ganzen Rath ihre habende Freyheit, auf dem Rath-Hauß, bestättigt, von einem jeglichen insonderheit die Huldigung empfangen; Hernach sich auf den, vor den Rath-Hauß prächtig aufgerichteten Gang begeben, und abermal mit Abnehmung des Hutes, den, von der versammleten Bürgerschafft abgelesenen, laut nachgesprochenen Eid und Huldigung angehöret; darnach aufgestanden, und als die gesammte Burgerschafft, mit den Glückwünschenden Zuruff, Vivat Leopoldus, ihre unterthänige Neigung gegen Ihro Majestät erwiesen, hat Ihro Majestät in Hineingehen durch ein freundlich lächelndes Zuruckstehen, gnädigst zu verstehen geben, welchergestalt sie sich alles habe gefallen lassen.

(*) Cuius ratio est, ut sicuti sol minora sidera omnia, majori suo luce obfuscat, quasi non essent: ita par esse videtur, supremo et ma-

maximo omnium judice ac Domino præsente Imperatore, minores Magistratus fasces submittere.

Stryk. de jure præsentiæ circa negot. imp. C. 5. n. 74.
Fritsch. de jure intradæ C. 5. §. 2.

§. VIII.

Des Kayſers Carls VI. Huldigung zu Franckfurt.

Mit nicht geringerem Pomp gieng die Huldigung Seiner Kayſerlichen Maejeſtät Caroli VI. den 9. Jan. 1712. in Franckfurth am Mayn, vor ſich, wie aus folgenden erhellet:

Den 7. Januar. 1712. hinterbrachte der Kayſerliche Ober-Hof-Marſchall, Fürſt von Schwarzenberg, den Abgeordneten E. Hoch-Edlen Magiſtrats, daß den 9. die Huldigung vor ſich gehen ſolle, und ſie ſich deswegen bey dem Herrn Reichs-Vice-Canzler, Grafen von Schönborn, melden mögten ꝛc. Den 8. wurde dieſer Huldigungs-Tag unter Trompeten-Schall in der Stadt folgender Maſſen kund gemacht:

„ Demnach die Römiſch-Kayſerliche, auch in Hiſpanien, Hungarn und Böhmen Königliche Majeſtät, ꝛc. ꝛc. unſer Allergnädigſter Kayſer und Herr Herr, auf nächſtkommenden Samſtag, den „ 9. dieſes, von Einem Hoch-Edlen Rath und der geſammten Burgerſchafft allhier die Huldigungs-Pflicht anzunehmen allergnädigſt „ intentioniret ſind: Als wird allen Burger-Officiers und der ganzen Burgerſchafft und Beyſaſſen hiermit angedeutet, und alles „ Obrigkeitlichen Ernſtes anbefohlen, daß ſie auf beſagten Samſtag „ Morgens, wenn die Sturmglocke geläutet wird, in ehrbarer Kleidung und Mänteln, ohne alles Gewehr, darunter kein Unterſcheid „ noch Anſehen der Perſon zu haben, und in guter Ordnung und Beſcheidenheit vor dem Römer erſcheinen, auf dasjenige, ſo ihnen alda wird vorgetragen werden, mit allem ſchuldigſten Reſpect und „ Ehrerbietung fleiſſig Achtung geben, und die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht thun, und ſo ſie die geleiſtet haben, ſich alsdann in „ der Stille wieder nach Hauß verfügen ſollen, mit beygefügter Commination, daß diejenigen, ſo etwa wider zuverſichtlicht nicht erſcheinen, oder ſonſten dabey ohngebührlich ſich erzeigen würden,

„ mit

Digitized by Google

„ mit ohnausbleiblicher ernster Strafe angesehen und beleget wer-
„ den sollen.

„ Wobey dann den Handwercks-Purschen, dem Weiber-Volck,
„ und andern, die bey der Huldigung nichts zu thun haben, zu sol-
„ cher Zeit auf der Gassen sich nicht befinden zu lassen, den Juden
„ aber insbesondere zu Hauß sich zu halten, alles Obrigkeitlichen Ern-
„ stes anbefohlen wird. Wornach sich männiglich zu richten, und
„ für Schaden zu hüten wissen wird. „

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 7. Januar. 1712.

Weil nun Ihro Kayserliche Majestät von dem Rathhaus oder Römer von der Burgerschafft die Huldigung annehmen wolten, als ließ ein Hoch-Edler Magistrat auf dem grossen Saal nach dem Römerberge zu, das mittlere Fenster durchbrechen, allda einen Balcon hinausbauen, und im Saal einen vier Stuffen hohen Thron aufrichten. Den 9. Januar. als an dem angesetzten Huldigungs-Tage, wurde Morgens von 8. bis 9. Uhr die Sturmglocke geläutet, worauf E. Hoch-Edler Magistrat in der Raths-Stube zusammen kam, die Burgerschafft aber vor den Häusern ihrer Capitains in sauberer Kleidung und Mänteln sich versammleten, und hernach Compagnienweis auf den Römerberg zog, allwo sie sich in Ordnung stellte. Vor ihr stunden die Prediger, welche sich in ihrer Convents-Stube versammlet hatten, die Patricii aber und graduirten Personen erwarteten Ihro Kayserliche Majestät ohnweit dem Kayserlichen Throne. Mitten auf dem grossen Saal stund erwehnter vier Stuffen hoher Thron unter einem Himmel, durchgehends von Goldstück, und der Sessel von gleichem Stoff auf rothem Sammet. Neben dem Balcon vor den Fenstern war ein gelber mit Silber und silbernen Franzen besetzter Himmel, worauf der Reichs-Adler gestickt war. Inwendig war der darauf befindliche Thron mit rothem Sammet und Gold bekleidet, auswendig aber von oben biß unten mit gelbem Tuch behängt, worauf zu beeden Seiten rothe sammetene mit Gold besetzte Decken, und noch über diese in der Mitten eine Decke von Goldstück gelegt war. Der Sessel war gleichfalls von Goldstück, und stund auf einer

über

über das gelbe Tuch gebreiteten Decke. Unten auf dem Römerberge stund ein Capitain, Lieutenant und Fähndrich mit einem starcken Commando von der Besatzung um den Kayserlichen Balcon, und überhaupt eine zahlreiche Wacht von der Garnison auf den Römerberge, so alle Zugänge besetzte.

Sobald E. Hoch-Edler Magistrat Ihro Kayserliche Majestät Ankunfft erfuhr, gieng er die Stiege von dem grossen Saal hinunter und erwartete Dieselben. Um 10. Uhr kamen Sie, in Begleitung Dero hohen Ministers und Cavaliers, so zu Fuß giengen, und von Ihren Hatschieren und Trabanten umgeben, herbeygefahren. Hinten schloß ein Capitain, Lieutenant und Fähndrich von der Besatzung, mit der Wacht, welche Tages vorher die Burger-Wacht vor dem Kayserlichen Quartier abgelöset hatte. Bey Ihro Kayserlichen Majestät Herannäherung gieng E. Hoch-Edler Magistrat vor den Kayserlichen Ministern und Cavalieren auf den Saal wieder hinauf; der Capitain, so den Zug schloß, postirte sich inzwischen mit seinen Leuten in den Römer.

Nachdem Sich Ihro Kayserliche Majestät, nach einem kurtzen Verweilen in Dero Retirade, unter Vortrettung zweyer Herolde mit ihren Wappen-Kleidern und Stäben, des obristen Cämmerers, **Grafens von Sinzendorff**, des Reichs-Vice-Cantzlers, **Grafens von Schönborn**, des Obrist-Hofmeisters, **Fürstens von Lichtenstein**, des Reichs-Erb-Marschalls, **Grafens von Pappenheim**, mit dem blossen Schwerdt, in schwartzem Spanischen Habit, von den Hatschieren und Trabanten umgeben, auf den Thron begeben hatten, auf dessen rechter Seite der **Graf von Pappenheim** mit dem blossen Schwerdt, der Obrist-Hofmeister, **Fürst von Lichtenstein**, der Obrist-Hof Cantzler, **Graf von Sinzendorff**; auf der lincken aber der Obrist-Cämmerer, Graf von Sinzendorff, und der Reichs-Vice-Cantzler **Graf von Schönborn**, hinter dem Grafen der geheime Referendarius, **Herr Graf von Glandorf**, und vor dem Thron auf beyden Seiten, die Kayserliche Herolde stunden, hat der Obrist-Cämmerer Einem Hoch-Edlen Magistrat solches hinterbracht, worauf dieser in den Saal trat, und nach dreymahligen Knie-Fall auf den Knien, den von dem Reichs-Vice-Cantzler geschehenen Antrag anhörte, wornach der Herr

Digitized by Google

Syndicus Lucius antwortete, sich Namens Eines Hoch-Edlen Magistrats zur Huldigung erbot, und um die Bestättigung der Stadt Privilegien Ansuchung that. Nach gegebenem Zeichen, stund Ein Hoch-Edler Magistrat wieder auf, und der Graf von Pappenheim gab Ihro Kayserlichen Majestät das Schwerdt, nachdem Sie Ihren Hut dem Grafen von Altheim gegeben hatten. Hierauf legte ein Hoch-Edler Magistrat, mit aufgereckten Fingern den Eid ab, so ihm der Herr von Glandorff vorlas. Nach dessen Endigung gaben Ihro Kayserliche Majestät das Schwerdt wieder weg, bedeckten Sich, und liessen E. Hoch-Edlen Magistrat zum Hand-Kuß, welches derselbe kniend auf der obersten Staffel des Throns verichtete. Endlich begab sich E. Hoch-Edler Magistrat auf den Römer-Berg, trat vor die Burgerschafft, und sahe die Huldigung mit an. Ihro Majestät begaben Sich inzwischen wieder in Ihre Retirade, verfügten Sich aber, nach einer kurtzen Zeit unter dem vorigen Gefolge durch den Saal auf den Balcon, und setzten sich auf den dort aufgerichteten Thron. Sodann hielt der Herr Reichs-Vice-Cantzler eine wohlgesetzte gantz vernehmliche Anrede an die Burgerschafft, und der Herr geheime Referendarius von Glandorff las ihr den Eid vor, welchen sie mit aufgereckten Fingern von Wort zu Wort nachsprach, und endlich drey mal Vivat CAROLVS VI. rief. Hierauf wurde auf dem Nicolai-Thurn, durch Ausstreckung einer Fahne, das Zeichen zu Abfeuerung hundert Canonen gegeben. Nachdem alles vorbey war, erhuben sich Ihro Kayserliche Majestät unter frolockendem Zuruff des Volcks, nach Dero Pallast, und jedes an seinen Ort und Stelle. Es wurden an diesem Tage früh nur vier Thore eröffnet, hernach aber bey Läutung der Sturm-Glocke zugeschlossen, und endlich nach geschehener Huldigung sämtliche Thore wieder aufgemacht.

§. IX.

Huldigung Kayser Carls VII. zu Franckfurth.

Eben so vielen Pracht finden wir in Erzehlung der Solennitäten, welche bey der Huldigung CAROLI VII. in besagten Franckfurt, erst neulich, nemlich 1742. vorgegangen.

Nachdem Ihro Kayserliche Majestät eine Raths-Deputation erfordert, welcher des Herrn Obrist-Cämmerers Excellenz anzeigten, daß Ihro Kayserliche Majestät den Tag zur Huldigung auf den 15. Merz

Merz bestimmet, der Magistrat also bey des Herrn Reichs-Vice-Canzlers Grafens von Königsfeld Excellenz, sich zu melden hätte, Hochgedachte Ihro Excellenz sodann der Reichs-Deputation das Kayserliche Decret eröffnet, und wegen der dißfalls zu machenden Anstalten die nöthige Erinnerung gethan haben: So wurde darauf den Tag vor der Huldigung auf Befehl eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats unter Trompeten- und Paucken-Schall auf den vornehmsten Plätzen folgendes Patent publicirt:

„ Demnach die Römisch-Kayserliche, auch in Böheim Königliche Majestät ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Kayser und Herr Herr, auf „ nächst-kommenden Donnerstag den 15. dieses, von einem Hoch-„ Edlen Rath und der gesamten Burgerschafft allhier die Huldigungs-„ Pflicht anzunehmen, allergnädigst intentioniret sind: Als wird allen Bürgern, Officiers und der gantzen Bugerschafft und Beysassen hiermit angedeutet, und alles Obrigkeitlichen Ernstes anbefohlen, daß sie auf besagten Donnerstag Morgens, wann die „ Sturm-Glocke geläutet wird, in ehrbarer Kleidung und Mänteln, „ ohne alles Gewehr, darunter kein Unterschied noch Ansehen der „ Person zu haben, und in guter Ordnung und Bescheidenheit vor „ dem Römer erscheinen, auf dasjenige, so ihnen allda wird vorgelesen werden, mit allem schuldigen Respect und Ehrerbietung fleissig Achtung geben, und die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht thun, „ und so sie die geleistet haben, sich alsdann in der Stille wieder nach „ Hauß verfügen sollen, mit beygefügter Commination, daß diejenige, so etwa wider Zuversicht und ohne habende erhebliche Ursache „ nicht erscheinen, oder sonsten dabey ohngebührlich sich erzeigen würden, mit ohnausbleiblicher ernster Straffe angesehen, und belegt „ werden sollen. Wobey dann denen Handwercks-Purschen, dem „ Weiber-Volck und andern, die bey der Huldigung nichts zu thun „ haben, zu solcher Zeit auf der Gassen sich nicht befinden zu lassen; „ denen Juden aber ins besondere zu Hauß sich zu halten, alles Obrigkeitlichen Ernstes anbefohlen wird. Wornach sich männiglich zu „ richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. „

Donnerstags, als den angesetzten Huldigungs-Tag zu früh, von 8. bis 9. Uhr wurde die so genannte Sturm Glocke geläutet, worauf ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat mit den Herrn Syndicis

Digitized by Google

auf den Römer in der Raths-Stube sich versammlet, sämtliche Quartiers und Compagnien von der Burgerschafft sind nach dem Römer-Berg marschieret, und haben sich daselbst in ihre Ordnung gestellet; zur Rechten des Balcons stunden die Geschlechter vom Hauß Limburg, zur Lincken aber die Herren Doctores, Licentiati und andere Gelehrte, vor den Balcon waren die sämtliche Herren Geistliche, der burgerliche Ausschuß derer Herren Ein und Fünfziger und Neuner, wie auch die Gesellschafft derer Frauensteiner. Unten an dem Balcon war ein Capitain, Lieutenant und Fähndrich mit einem starcken Commando von der Garnison commandirt, welches die Zugänge besetzet. So bald der Magistrat von Ihro Majestät Ankunft benachrichtiget, hat derselbige auf den Römer-Berg sich begeben, und daselbst Ihro Kayserliche Majestät erwartet. Allerhöchst Dieselbe fuhren gegen 11. Uhr aus Dero Hof-Lager, und kamen in folgender Ordnung auf den Römer. 1) Giengen die sämtlichen Livree-Bedienten der Kayserlichen Herren Cavaliers und Ministere. 2.) Die Kayserlichen Laquayen. 3.) Die Kayserliche Heyducken. 4.) Zwey Kayserliche Herolde. 5.) Die Kayserliche Herren Cavaliers und Ministere alle zu Fuß mit entblößtem Haupt, zu beyden Seiten giengen die Kayserliche Trabanten. 6.) Ihro Kayserliche Majestät in einer göldenen Mantel-Kleidung, in einem überaus prächtigem Leib-Wagen, an dessen einen Seite gieng der Kayserliche Herr Ober-Stall-Meister, und an der andern der Hatschier-Hauptmann, um den Wagen giengen die Kayserliche Hatschiers. 7) Die Kayserliche Edel-Knaben. 8.) Ein Capitain Lieutenant und Fähndrich mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel, mit der Wache von der Garnison, welche Tags vorhero die Burger-Wache abgelöset hatte. Ihro Majestät die Kayserin, haben sich nebst denen Kayserlichen Prinzessinnen und des Cron-Printzens Hoheit etwas vor der Ankunfft Ihro Majestät des Kaysers auf den Römer begeben, und die Huldigung von dem Magistrat aus dem, an das Consultations-Gemach stossenden Cabinet unter der Bühne, worauf an dem Crönungs-Tag die Kayserliche Capell-Musique sich befunden, zugesehen. Ihro Excellentzen, der Kayserl. Herr Ober-Hof-meister, Herr Reichs-Hofraths Präsident, Herr Reichs-Vice Cantzler, und Herr Reichs-Erb-Marschall sind in dero Mantel-Kleidungen ebener massen noch vor der Ankunfft Ihro

Kay-

Kayserlichen Majestät auf den Römer gefahren, haben Allerhöch-
Dieselbe unten an dem Eingang des Römers, nebst dem Magistrat
empfangen, und nachdem der Magistrat voraus gegangen, in Dero
Retirade begleitet. Der Capitain, so geschlossen, hat sich indessen
mit der Wacht unten im Römer postirt. Kurtz darauf haben sich
Ihro Kayserliche Majestät aus Dero Retirade wiederum folgender
Gestalt auf den Saal begeben: Voran giengen die zwey Kayserliche
Herolde, mit ihren Wappen-Kleidern und Stäben. Sodann kamen
Ihro Excellenzien der Herr Reichs-Vice-Cantzler und der Herr
Oberst-Cämmerer, darauf folgten Ihro Excellenzien der Herr Oberst-
Hofmeister, und der Herr Reichs-Hof-Raths-Präsident, ferner der
Herr Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt, endlich Ihro
Kayserliche Majestät mit Dero Hatschiers und Trabanten umgeben.

Nachdem sich Ihro Kayserliche Majestät auf Dero Thron nieder-
gelassen, stellten sich Ihro Excellenzien, der Kayserliche Herr Oberst-
Hofmeister und der Herr Reichs-Erb-Marschall mit blossem
Schwerdt Ihro Kayserlichen Majestät zur Rechten; Ihro Excellen-
zien der Herr Oberst-Cämmerer, Herr Reichs-Hof-Raths-Präsi-
dent, und Herr Reichs-Vice-Cantzler aber zur Lincken. Hinter
Ihro Kayserlichen Majestät stunden der Herr Ober-Stallmeister
und die Herren Hauptleute der Hatschier und Trabanten. Hinter
Ihro Excellentz dem Herrn Reichs-Vice Cantzler war der geheime
Referendarius, Herr von Schreib; vor dem Kayserlichen Thron zu
beyden Seiten, stunden die zwey Kayserliche Herolde. Dem Ma-
gistrat wurde darauf angekündiget, sich in den Saal zu begeben, wel-
cher darauf sogleich erschienen, und nach geschehenem dreymaligen
Knie-Fall von des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Excellentz nachste-
henden Vortrag mit allerunterthänigster Veneration auf den Knien
angehöret:

„ Demnach der Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Un-
„ überwindlichste Fürst und Herr, Herr Carl der Sechende, Er-
„ wählter Römischer Kayser, allezeit Mehrer des Reichs, König zu
„ Böheim, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz,
„ Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-
„ Truchseß und Chur-Fürst, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Land Graf
„ zu Leuchtenberg ꝛc. durch die Gnade GOttes und einstimmige

Digitized by Google

Wahl der Herren Chur-Fürsten zu einem Römischen König, als „ zu einem Kayser und Oberhaupt der gantzen Christenheit, erkohren und gecrönet worden; so können Ihro Königliche Majestät „ nicht umhin, die dem Heil. Röm. Reich zuständige Jura zu beobachten und zu exerciren. Und da diese und des Heil. Reichs Stadt „ Franckfurt, wie alle andere Stände des Reichs, Allerhöchst besagt „ Ihro Kayserl. Majestät die Huldigung zu leisten schuldig, und Allerhöchst Dieselbe solches dem Rath allergnädigst anzeigen und befehlen lassen, auch Rath und Bürgerschafft sich hierzu gehorsamst „ eingestellt, so gereicht solches Ihro Majestät zu allergnädigstem „ Gefallen; Und wie Sie allergnädigst erbietig, männiglich bey „ gleich und Recht zu schützen und zu handhaben, also wollen Sie „ auch des Raths und gemeiner Bürgerschafft allergnädigster Kayser und Herr seyn und bleiben, auch gemeiner Stadt habende Jura „ und Privilegia auf beschehenes Ansinnen allergnädigst confirmiren „ und bestättigen. „

Hierauf erfolgte des Herrn Syndici Antwort, darinnen derselbe im Nahmen des Magistrats zur Huldigung sich erboten, und um die Confirmation der Stadt-Privilegien allergehorsamst angesucht. Nachdem Ihro Kayserliche Majestät dem Magistrat durch des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Excellenz die Bestättigung der Privilegien allergnädigst versichern lassen, wurde die Eydes-Formul von dem Herrn Referendario vorgelesen, der Magistrat befraget: Ob er selbige wohl vernommen? sodann der Eyd selbst von dem Magistrat mit aufgehabenen zweyen Fingern, wobey Ihro Kayserliche Majestät den Huth abgenommen, selbigen dem Herrn Oberst-Cämmerer zu halten gegeben, das blosse Schwerdt von dem Herrn Erb-Marschall empfangen, und mit beyden Händen gehalten, mit folgenden Worten abgeschworen:

„ Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl dem Siebenden, erwählten Römischen Kayser, Unsern Allergnädigsten rechten Herrn „ huldigen und schwören Wir Burgermeister und Rath dieser Ihro „ Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am „ Mayn getreu und gehorsam zu seyn, Ihro Kayserl. Majestät als „ ihrem Allergnädigsten rechten Herrn schuldig und pflichtig zu thun „ seynd,

„ seynd, getreulich und ohne alle Gefehrde, also helfe uns GOtt und
„ das Heil. Evangelium. „

Nach geleistetem Huldigungs-Eyd, gaben Ihro Kayserliche Majestät das Schwerdt an den Herrn Reichs-Erb-Marschall wiederum zurück, bedeckten sich mit Dero Hut, und liessen den Magistrat allergnädigst zum Hand-Kuß, welcher auf der obersten Stuffe des Throns kniend verrichtet worden. Als sich der Magistrat nach dreymaligem Knie-Fall aus dem Saal begeben, verfügten sich Ihro Kayserliche Majestät nach Dero Retirade, und nach einiger Verweilung daselbst, unter obgemeldter Vortrettung der Herolde und hochgedachter Herren Ministere, durch den Saal auf den Balcon, allwo Sich Allerhöchst Dieselben auf den gerichteten Thron niederliessen. Des Herrn Reichs-Vice-Canzlers Excellenz stellten sich vorne an den Balcon, lincker Hand den Herrn Referendarium hinter sich habend, und hielten mit ganz vernehmlicher Stimme an die Bürgerschafft folgende Rede:

„ Es wird hiesiger Bürgerschafft bereits bekandt seyn, daß Ihro
„ Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr, allerhuldreichest ent-
„ schlossen, anheute, die einem Römischen Kayser schuldige Huldi-
„ gungs-Pflicht in allerhöchster Person selbst von hiesiger gesamter
„ Burgerschafft anzunehmen. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maje-
„ stät zu derselben das allergnädigste Vertrauen haben, es werde sel-
„ bige willig und bereit seyn, Allerhöchst Derselben die Pflichten der
„ Treue, des Gehorsams und der Unterwerffung anjetzo zu leisten;
„ also thun Ihro Kayserliche Majestät hierdurch durch mich die aller-
„ mildeste Versicherung, daß Sie jederzeit ein allergnädigster Kay-
„ ser und Herr von hiesiger gemeiner Stadt und Bürgerschafft seyn
„ und bleiben werden. Ihr habt demnach Achtung zu geben, was
„ euch deßfalls anjetzo wird vorgelesen werden. „

Der Herr Referendarius laß hierauf die Eides-Formul vor, und nachdem die Burgerschafft auf Befragen Sr. Excellenz des Herrn Reichs-Vice-Canzlers, ob sie selbe wohl vernommen? mit Ja beantwortet, wurde der Eyd mit aufgehabenen beyden Fingern, so, wie selbigen der Herr Referendarius abgelesen, von der Bürgerschafft nachgesprochen; der Eyd selbst aber war des nehmlichen Innhalts mit demjenigen, welchen der Magistrat vorher geleistet, ausgenommen,

Digitized by Google

dass, statt der Worte, Burgermeister und Rath, die Worte: sämtliche Bürgerschafft und Gemeine genennet worden. Der Magistrat hatte sich indessen hinunter auf den Römer-Berg vor die Bürgerschafft, dem Balcon gegen über, gestellet. Nach geendigtem Eyde, wurde zu dreyen malen ein freudiges Vivat Carl der VII. geruffen, und auf gegebenes Zeichen, mit Ausstreckung der Fahne auf dem Niclas-Thurn, auf den Wällen 100. Canonen gelöset. Ihro Kayserliche Majestät begaben Sich inzwischen mit dem Eingangs-ermeldtem Gefolge, unter unaufhörlichen Frolocken und Ruffen des Volcks: Vivat Carl der Siebende! Es lebe der Kayser! Vivat Maria Amalia! Es lebe die Kayserin! in Dero Hof-Lager zurücke. Die Bürgerschafft aber ist in guter Ordnung wiederum nach Hauß gezogen, auch das auf dem Römer gestandene Corpo von der Garnison abmarschirt, mithin dieser Huldigungs-Actus höchst-glücklich und erfreulich geendiget worden.

§. X.

Dessen Gesandten anderwärts

Bey der, an Ihro Kayserliche Majestät geleisteten Huldigung, zu Mühlhausen und Nordhausen aber sind, besage derer von diesen beyden Orten eingelauffenen kurtzen Beschreibungen, folgende Solennitäten beobachtet worden.

Nachdem Ihro Römisch-Kayserliche Majestät Dero würcklichen geheimden Rath und bevollmächtigten Minister im Nieder-Sächsischen Creysse, Herrn Heinrich, Grafen von Bünau, aufgetragen, in Dero und des Heil. Reichs Stadt Mühlhausen die Huldigung einzunehmen, Se. Excellenz auch den 18. dieses dazu anberaumet; so haben Selbige am 17. Nachmittags Dero Einzug allhier gehalten. An dem äusserstem Neu-Pforten-Thore wurden Ihro Excellenz von dem gesamten regierenden Rathe in schwarzen Kleidern und Mänteln bewillkommnet, und Ihro von dem regierenden Burgermeister die Stadt-Thor-Schlüssel präsentiret, welche Seine Excellenz ein wenig berührten, und sie hernach zurück gaben. Hierauf wurde der Zug biß nach dem Ober-Marckte in das daselbst gemeiner Stadt zugehörige Hauß unter Paradirung der Burgerschafft fortgesetzet, wo des Herrn Commissarii Excellenz abstiegen, und bewillkommet wurden. Am 18. als an dem Huldigungs-Tage, nach 10. Uhr giengen

8. De-

8. Deputirte des Senats nach Sr. Excellenz Quartier, um Selbige nach dem Rath-Hause abzuholen. Am Rath-Hauße wurde Ihro Excellenz von den gesamten 3. Räthen in corpore empfangen. Als der Rath sich vor dem auf dem Saal aufgerichteten Thron gestellet, verfügten Sich Ihro Excellenz dahin, und hielten eine wohlgefaßte Rede. Worauf von dem Legations-Secretario Herrn von Lindheim, der Eyd vorgelesen, und von sämtlich Anwesenden nachgesprochen wurde. Nach diesem Actu begaben sich Ihro Excellenz auf die vor das Rath-Hauß gebauete Bühne, zu dem daselbst aufgerichtetem Throne, und hielten an die Burgerschafft eine Rede. Demnächst wurde der Eyd vorgelesen und abgeschworen. Ihro Excellenz wurden hierauf durch die Marschälle in die Raths-Stube geführet, und von dannen, wie zuvor, nach Dero Quartier begleitet, allwo die Tafel zugerichtet. Des Abends ward eine Serenade aufgeführet. Freytags am 20. Frühe reiseten Ihro Excellenz nach Nordhausen ab, um daselbst die Huldigung ebenfalls einzunehmen.

zu Nordhausen.

Zu **Nordhausen** ist am 21. des Monaths Aprilis von des Kayserl. würcklichen geheimen Raths, Herrn Grafen von Bünau Excellenz die Huldigung mit allen Solennitäten eingenommen worden, nachdem Sie Tags vorher Dero Einzug daselbst gehalten. Sobald des Herrn Commissarii Excellenz auf der Gränze angekommen, und der Zug nach der Stadt gegangen, ist mit allen Glocken zu läuten angefangen, und das sämtliche Geschütz zu drey verschiedenen malen losgefeuert worden, auch haben sich währenden Zuges die Post-Hörner und Trompeten und Paucken beständig hören lassen. Als Se. Excellenz vor das Rath-Hauß, woselbst sie einlogiret worden, gekommen, und hinauf in ihr Zimmer begleitet worden, haben sich die sämtliche Herren Burgermeistere bald darauf eingefunden, wovon der älteste, Herr Riemann, Sie bewillkommet. Am 21. nach 11. Uhr haben sich die Raths-Deputirte vor seiner Excellenz Zimmer eingefunden, um sie nach der Regiments-Stube, woselbst die Huldigung von dem Magistrat, und andern Honoratioribus eingenommen werden sollen, abzuholen, welches in folgender Ordnung geschehen: 1.) 8. Deputirte des Raths. 2.) Die beyden Cavaliers, Herr Baron von Waldorf, und Herr Legations-Secretarius von Lindheim. 3.) 2 Marschälle mit ihren Stäben. 4.) Des Kayserlichen Herrn Commissarii Excellenz.

Digitized by Google

Der Thron ist 2. Stuffen hoch, mit rothem Tuch belegt gewesen, der Baldachin aber mit rothem Sammet, mit goldenen Tressen bordirt. Nach diesem Actu haben sich Seine Excellenz in voriger Ordnung von dem Throne wieder in Dero Zimmer begeben, bald hernach aber auf gleiche Art, nach der, unten vor dem Rath-Hauß aufgebauten Bühne, zu dem daselbst aufgerichtetem Throne, da dann die Bürgerschafft den Eyd abgeleget. Den darauf folgenden Sonntag, als den 22. haben Se. Excellenz dem Gottesdienst in der Haupt-Kirche zu St. Nicolai beygewohnet. Nach geendigtem Gottesdienst sind Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden von Stollberg und Dero Frau Gemahlin, nebst dieser ihrer 3. Comtessen Schwestern angelanget, welche mit Sr. Excellenz auf dem Rath-Hauß gespeiset, und bey den Gesundheiten ist das Geschütz losgefeuert worden. Abends gegen 7. Uhr sind hierauf Se. Excellenz unter Paucken- und Trompeten-Schall, und dreymaliger Abfeuerung des sämtlichen Geschützes, wieder abgereiset.

zu Dortmund.

Was aber bey der, an besagte Ihro Kayserliche Majestät von der Reichs-Stadt **Dortmund** geleisteten Huldigung vorgegangen, hiervon wurde von daselbst aus, folgendes, unterm 13. Julii 1742. bekandt:

Nachdeme des würcklichen Kayserlichen, auch Chur-Fürstlich-Cöllnischen Geheimden Raths, Freyherrn von der Asseburg Excellenz, in obhabender Kayserlicher allerhöchster Commission, von hiesiger freyen Reichs-Stadt Dortmund die Kayserliche Huldigung einzunehmen, die gewöhnliche Notification anhero ergehen zu lassen, auch zu dem Ende aus Mitteln hiesigen Magistrats Hoch-Deroselben die Deputirte entgegen geschickt worden; so haben Ihro Hoch-Freyherrliche Excellenz gestern gegen Mittag unter Paradirung derer Städtischen Compagnien zu Pferd und zu Fuß, unter Trompeten- und Paucken-Schall in der schönsten Ordnung ihren öffentlichen Einzug gehalten. Der Train dieses Einzugs machte unter andern, nebst denen Compagnien zu Pferd, 12. Staats-Carossen aus; fürnemlich distinguirten sich Ihrer Excellenz sehr kostbare Livree, und die reich-equipirte sechs Hand-Pferde, auch Lauffere und Laquayen. Die Canonen wurden beym Eintritt dreymal um die Stadt gelöset. Heute

ist

ist darauf die Huldigung mit den grösten Solennitäten für sich gen, wobey Ihro Excellenz eine vortreffliche öffentliche Rede mit einer höchstobliganten Manier gehalten; also daß dadurch die Devotion und Liebe gegen Ihro Kayserliche Majestät in denen Gemüthern vermehret worden. Der Magistrat sowol, als auch die gemeine Burgerschafft und Unterthanen, haben sothane ihre getreueste Devotion bey diesem Huldigungs-Actu durch das continuirliche Canoniren, und eyffrigste Zuruffung des Vivat Carl der Siebende! bekräfftiget, diesem nach wurde das Te Deum musicaliter abgesungen, und sodann Ihro Excellenz wieder in voriger Ordnung in Dero Quartier zurück geführet, und noch sonst diesen Tag allerhand Freudens-Bezeigungen angestellet.

§. XI.

Kaysers Francisci I. Gesandschafft in Nürnberg.

Den Beschluß machen wir endlich mit Anführung der Solennitäten, welche bey letzt-erwählter Kayserl Francisci I. Majestät Huldigung in Nürnberg 1746. den 9. Febr. vor sich gegangen, und zu sehen gewesen.

Ihro Kayserliche Majestät haben durch Dero Hoch-ansehnlichen Herrn Commissarium, den Hochwürdigen und Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Franz Siegmund Friederich, des H. R. Reichs Grafen von Sayenhoffen ꝛc. der Balley Francken Land-Commenthur ꝛc. ꝛc. am 9. hujus von E. Hochlöblichen Magistrat und gemeiner Burgerschafft allhier die solenne Huldigungs-Pflicht einnehmen lassen. Die vornehmste Umstände dieser feyerlichen Handlung bestehen in folgenden:

Als des Kayserlichen Herrn Commissarii Hochwürden und Hoch-Gräfliche Excellenz am 8. Febr. des Morgends, auf der letzten Post-Station gegen Nürnberg, zu Feucht, angekommen, wurden selbige von einer Raths-Abordnung, wegen Dero glücklichen Her-Reise, daselbst complimentiret. An der Wald-Spitze auf der Feuchter-Strasse erwarteten Seine Hochwürden und Hoch-Gräfliche Excellenz, die zweyte Raths-Abordnung, mit einen grossen Gefolg von hiesigen Adelichen Personen, wie ingleichen die 2. Bürger Compagnien zu Pferd, mit ihren Estandarten, Paucken und Trompetten, nebst den hiesigen Stallmeister, und dessen bey sich habenden Scholaren. Von dar sie

Digitized by Google

as Hallerische Weyerhaus, als den von Ihro Hochwürden und Hoch-Gräflichen Excellenz, zu einigen Aufenthalt erwählten Ort, geführet worden. Nach kurzen Verweilen daselbst, hielten Hoch-Dieselben unter resp. vorgängiger und gefolgter dreymaliger Lösung der Canonen um hiesige Stadt, und Paradirung der Burger-Compagnien zu Fuß, Dero Einzug, welcher sowol wegen seiner schönen Ordnung und Ansehens, als der Magnificenz des Kayserlichen Herrn Commissarii, und Dero Zahlreichen Suite, auch kostbahrer Equipage von jedermann bewundert wurde. In des hohen Teutsch-Ordens-Commenta, als dem Hoch-Derofelben beliebten Quartier, empfienge Sie die 3. Raths-Abordnung. Des folgenden Tages Vormittag gegen 10. Uhr, als man der Burgerschafft mit denen grossen Glocken das Zeichen, sich vor den Rathhaus zu versammlen gegeben, wurden des Herren Commissarii Excellenz, von denen 4. Herren Raths-Abgeordneten, in Begleitung einiger von hiesigen Adelichen Personen, aus Dero Quartier, nach den Rathhaus zur Einnehmung der solennen Huldigung abgeholet. Bey ihrer Ankunfft daselbst, sind Hoch-Dieselben von E. Hochedlen Magistrat in corpore an Dero Wagen, bey und auf der grossen Treppe des Rathhauses empfangen, und nach den grossen Saal, woselbsten ein zierlich gemachter Thron, für den Kayserlichen Herrn Commissarium aufgerichtet war, geführet worden. Als nun Ihro Hochwürden und Hoch-Gräfliche Excellenz, den Thron bestiegen hatten, ist nach gemachten sehr wohl gestellten Vortrag, von dem Herrn Commissions-Cantzler, und Hoch-Fürstlich-Hoch-teutsch-meisterlich Geheimden Raths, Herr Christ. von Breuning, von Hoch-löblichen Rath die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht, mittelst leiblichen Eides geleistet. Dagegen sind in Nahmen Ihro Röm. Kayserl. Majestät, von des hoch-ansehnlichen Herrn Commissarii Excellenz, Demselben die Führung des Regiments und Dero übrige Freyheiten, Rechte und Würden, von neuen bestättiget worden. So bald dieses vorbey, erhuben Ihro Hochwürden und Hoch-Gräflichen Excellenz sich aus den grossen Saal, nach dem, vor denen untersten Fenstern des erstern Stockwercks des Rathhauses aufgerichteten Balcon, und nahmen auf den daselbst errichtetem Thron, den gehörigen Platz ein. Vorgedachter Herr Commissions-Cantzler Breuning, ermahnte hiebey, mittelst einer vortrefflichen Rede, die

ist

in grosser Anzahl versammlete Burgerschafft, zu williger Abschwörung und getreuer Beobachtung des Huldigungs-Eides, welch Vorsprechung, sein des Herrn Commissions-Canzlers, mit aufgehobenen zwey Fingern, von selbiger deutlich nachgesprochen und præstiret, auch das Vivat Franciscus! unter Trompetten und Paucken-Schall, und unter dreymahliger Abfeuerung der Canonen um die Stadt herum, mit aller Devotion, Freude und Frolocken ausgeruffen worden, ꝛc. weitere und genauere Umstände hievon sind zu sehen, in den Auszug der neuesten Welt-Geschichte, h. A. No. 11. p. 81. seq.

§. XII.

Etliche Huldigungs-Reden.

Mehrere Huldigungen anzuführen, erlaubet der enge Raum unserer Blätter dermalen nicht, wir wollen also mit deren wissentlichen Beyseitsetzung, nur noch ein Paar, bey dergleichen Huldigungs-Actu, ehedem, zu Zeiten Kaysers Josephi Majestät gehaltenen Reden an der huldigenden Städte Magistrat und Bürgerschafft, samt darauf gefolgter Beantwortung, beyfügen.

Huldigungs-Vortrag, im Nahmen Seiner Kayserlichen Majestät Josephi I. von des Cardinals von Lambergs und Bischoffs zu Passau, Hoch-Fürstlichen Eminenz, Geheimden Rath und Abgesandten beym Reichs-Convent, Herrn Philipp Wilhelm von Hörnigk, an gemeine Bürgerschafft zu Regenspurg abgelegt den 9. Nov. 1705.

Wann ich gegenwärtige mir gnädigst anbefohlene Rede, gegen mir unbekandte, und nicht an die allhier versammlete Bürgerschafft dieser, der Römischen Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs freyen Stadt Regenspurg, zu thun hätte; würde ich vielleicht anstehen, ob nicht dem Vortrag einer so feyerlichen Huldigung etwas von der gebührenden Schuldigkeit getreuer Reichs-Bürger gegen ihr allerhöchstes Kayserliches Oberhaupt vorhergehen zu lassen wäre. Ich sehe aber vor mir, lauter solche aufrichtige Patrioten, deren Gemüth und Verfahren mir aus lang gepflogenem Umgehen nicht verborgen seyn kan, und deren beständige Treue und Vesthaltung bey ihren Kaysern, und dem Reich, sowohl sie selbst von allem Verdacht beywohnender Unwissenheit, oder Vernachlässigung ihrer Pflicht-Gebühr, frey spricht; als auch mich der Nothwendigkeit eines dahin zielenden Unterrichts oder Aufmunterung entbindet. Es würde auch ohne das

89
Digitized by Google

und allermeist, so vieler Kayser allergnädigstes Gegen-Vertrauen, so sie auf solche dieser Bürgerschafft Treue, Beständigkeit, jederzeit gebaut, und durch die zahlreiche anher verlegte Reichs-Tage, und mit solchen derselben anvertraute Majestät des teutschen Reichs, für aller Welt offenbar bekräfftiget haben, mich der Uberflüssigkeit eines solchen vorsorglichen Mühe-nehmens leichtlich überzeugen. Bey welcher der Sachen Beschaffenheit dann anders mehr nichts bevorstehen will, als zu dem Zweck, und dem Haupt-Werck gegenwärtiger Zusammen-Beruffung, alsofort ohne weiterm Umschweiff zu schreiten.

Es hat den Göttlichen allgewaltigen Schluß gefallen, weyland den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold, Römischen Kayser, auch zu Hungarn und Böhmen König, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, tot. tit. nach einer allernächst funffzig Jahr getragenen schweren Regierungs-Bürde, von seiner zeitlichen zu der ewigen Cron beruffen. Es giebt sich daher von selbst, daß seiner verblichenen Kayserlichen Majestät, glorwürdigstem Nachfolger am Reich, dem auch Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josepho, Römischen Kaysern, zu Ungarn und Böhmen Königen, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, tot. tit. unserm nunmehrigem allergnädigsten Herrn, und Reichs-Oberhaupt, allhiesige Bürgerschafft mit dem Mund nun betheuren solle, was Sr. Kayserlichen Majestät, als vorlängst zu dem teutschen Reichs-Thron erkiesetem Römischen König, sie allbereit damahl auf jetzt begebenen Trauer-Fall, in ihren Hertzen unzweiffentlich zugedacht hat. Der gütigste GOtt hat unserm werthen teutschen Vatterland, einen Leopold, will sagen, einen wahren Liebhold, und mildreichesten Vatter des Vatterlandes, nicht so sehr weggenommen, als mit dessen in allen Regenten-Tugenden ähnlichem Ebenbild, mit einem Josepho, das ist, mit einem allergnädigsten sorgsamen Versorger, und allgemeinen Erhalter, bloßhin verwechselt. Desselben nun glücklichst angetrettene Kayserliche Majestät lassen allhiesige Dero getreue liebe Regenspurgische Bürgerschafft, neben Dero Kayserlichen Gnad versichern, daß sie dieselbe und deren gemeines Stadt-Wesen, bey ihren hergebrachten Rechten und Freyheiten, bey denen Reichs-Gesetzen, Religion- und

Profan-Frieden beſtändig laſſen und erhalten, auch gegen männiglichen kräfftigſt beſchirmen wollen. Hierauf iſt die natürliche Gebühr, und Ihrer Kayſerlichen Majeſtät recht- und billig-mäſſigen Begehren, auch allergnädigſter Will und Befehl, daß Deroſelben, dieſer des Heil. Reichs freyer Stadt Regenſpurg Bürgerſchafft, samt und ſonders, hinwiederum die Reichs-Herkommliche Huldigungs-Pflicht, immaſſen von andern des Reichs Städten allbereit geſchehen, nunmehro abſtatte. Zu ſolchem Ende ſollen dieſelben denjenigen Eid, welchen auf allergnädigſten Befehl, gegenwärtig der Hochwürdigſt, Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Römiſchen Kirche Cardinal von Lamberg, Biſchoff, und des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt zu Paſſau, offt allerhöchſtermelter Ihrer Römiſch Kayſerlichen Majeſtät würcklich geheimer Rath, und zu noch währendem Reichs-Convent, höchſt-anſehnlicher Principal-Commiſſarius, auch ſpecialiter, zu gegenwärtiger Huldigungs-Handlung gevollmächtiger Repräſentant, jetzo gleich wird vorleſen laſſen, zu dem höchſten GOtt in Himmel heutlich und treulich nachſchwören, auch in der Nachfolg, alſo theuer, teutſch und redlich darauf halten, als ſie, die Bürgerſchafft, hinwieder wünſchet und verlanget, daß Ihre Kayſerliche Majeſtät ihr, und ihres gemeinen Stadt-Weſens, allergnädigſter Herr ſey und bleibe. So ſchwöhre dann jedermänniglich, nicht minder mit treuem aufrechtem Sinn, als aufgereckten Fingern. Und wann ſolches geſchehen, ſo ſolle das gewöhnliche frolockende Vivat! dreymal, auf jedes gegebenes Zeichen mit freudiger heller Stimm, aus den innerſten Kräfften eines wahren teutſchen Vatterländiſchen Hertzens, geruffen werden.

Danckſagungs-Rede des Herrn Stadt-Conſulentens zu Regenſpurg, Rupprecht Siegmund Häberl an den zu der Huldigungs-Handlung daſelbſt, höchſt-fürtrefflichen Kayſerlichen Herrn Repräſentanten, des Cardinals von Lamberg und Biſchoffs zu Paſſau Hoch-Fürſtliche Excellentz, im Nahmen derer Herren Cämmerer und Raths zu beſagter Regenſpurg, den 19. Novembr. 1705. abgelegt.

Der

Digitized by Google

Der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Kayserherrns, zu gegenwärtig fürwährenden allgemeinen Reichs-Convent bevollmächtigter höchst-ansehnlichster Herr Principal-Commissarius, auch zu gegenwärtigen Actu denominirter höchst-furtrefflichster Herr Repräsentant, Hochwürdigster Cardinal, gnädigster Fürst und Herr!

Gleichwie allerhöchst-erwehnt Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst und treu-devoteste Cämmerer und Rath, allergnädigst begehrter massen, nunmehro die schuldigste Huldigungs-Pflicht, in allerunterthänigster Veneration und inbrünstiger Hertzens-Begierde würcklich abgeschwohren, benebenst nicht zu zweifflen, es werden auch deren gesammte anwesende Bürgerschafft, dergleichen mit allergehorsamstem Respect und innigster Hertzens-Inbrunst, sogleich vollstrecken: Also geben sie sich; mit Ew. Hoch-Fürstlichen Eminenz gnädigster Erlaubniß, hiemit die Ehre, unterthänigst zu versichern, daß sie hierbey nichts mehrers wünschten, als daß der Allgewaltige, und allein über Cronen und Scepter herschende Monarch, und der grosse Engel der Stärcke, deren nunmehrig allerhöchst-geehrtestes Oberhaupt, den Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephum, erwählten Römischen Kayser, allezeit Mehrern des Reichs, unsern allergnädigsten Kayser und Herrn, mit seinen allgewaltigen Schutz- und Gnaden-Flügeln bedecken, über Ihro Majestät GOtt-geheiligte Persohn stetigst walten, und in Kriegs- und Friedens-Zeiten, sowohl mit tausend-fachen Triumph- und Sieg-prangenden Palmen, als andern Kayserlichen allerhöchst-gesegnetem Wohlstand, begnadigen; hiesige Stadt aber damit gnädigst beglückseeligen wolle, daß selbige währender Ihrer Majestät allerglorwürdigsten Regierung, in Dero Kayserliche allerhöchst-schätzbaresten Hulden beständigst verbleiben möge.

Und weilen dann Ew. Hoch-Fürstliche Eminenz gnädigst geruhet, sothaner allerhöchsten Gnaden, Cämmerer und Rath gütigst zu versichern, und das hiesige Stadt-Wesen in Dero habenden Recht und und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Statuten, allergnädigst manutenirt werden solle; warum sie auch hiemit nochmahlen das allerunterthänigste

thänigste Ansuchen thun: also erstatten selbige hievor allen schuldigen gebührenden allerunterthänigsten Danck; versichern aber hingegen, daß sie sämtlich demjenigen getreulich nachkommen, und mit innigstem Eifer vollbringen werden, was gegenwärtig abgelegte Huldigungs-Pflicht von ihnen desideriret, mithin in der, gegen Ihre Majestät bißher getragenen allerunterthänigsten Treu und Devotion beständigst verharren, die von Dero ihnen allergnädigst anvertraute Justiz, in Dero allerhöchsten Nahmen jedermänniglich und ohne alle besondere Absicht, unpartheyisch administriren, und sich durchgehends also verhalten wollen, als es von einem allerunterthänigsten und treu-gehorsamsten Stand des Reichs, Vasallen und Unterthanen, möge erfordert werden. Im übrigen, gleichwie Ew. Hoch-Fürstl. Eminenz hiermit unterthänigster Danck erstattet wird, daß selbige gnädigst geruhet, bey gegenwärtigem Actu mit Dero höchst-schätzbarester Präsenz, Cämmerer und Rath zu beehren, so sie auch vor eine besondere marque und höchst-erfreuliches Omen Dero höchsten Hulde, so wol als Kayserl. allerhöchst-schätzbarester Gnaden, æstimiren; also erlauben Ew. Hoch-Fürstl. Eminenz, denne unterthänigst bittend beyzufügen, daß Sie gnädigst belieben wollen, so wohl vor Dero höchste Persohn mit Dero hohen Gnaden zu continuiren, als auch in Kayserlicher Majestät allerhöchsten Hulden, hiesig allergetreuestes Stadt-Wesen, Dero höchsten Orts zu erhalten, und hingegen die unterthänigste Versicherung anzunehmen, daß, gleichwie Cämmerer und Rath Ew. Hoch-Fürstl. Eminenz sich unendlich verbunden erkennen; also auch selbige Dero mit ersinnlichster unterthänigster Ehrerbietigkeit entgegen zu gehen, und Dero höchste Gnade beyzubehalten, sich äusserstens, wiewohl geringern Kräfften nach, gehorsamst bemühen werden.

Huldigungs-Vortrag, so Ihro Röm. Kayserl. Majestät würcklicher geheimer Rath und gevollmächtigter Commissarius, Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht, Herr Christian Augustus zu Sachsen Naumburg und Bischoff zu Raab, den 23. November. 1705. an den Magistrat der Stadt Cölln gethan.

Demnach der Allerdurchläuchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Josephus, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Ungarn

91

Digitized by Google

und Böheim, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, mein allergnädigster Kayser, König und Herr, durch Göttliche Vorsehung, und des Heil. Römischen Reichs Herren Chur-Fürsten einhellig ergangener Wahl, im Jahr tausend sechs hundert und neunzig, zum Römischen König und künfftigen Kayser erwählet worden, und nach nunmehro erfolgtem leydigen Todes-Fall des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürstens und Herrns, Herrn Leopoldi, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, König in Ungarn und Böheim, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Ihro jetzt-regierender Kayserlichen Majestät, gnädig und geliebten Herrn und Vatters Majestät, hoch-seligster und allerglorwürdigster Gedächtnuß, die Verwalt- und Regierung des Kayserthums würcklich angetretten; haben Ihre Kayserl. Majestät sich höchst angelegen seyn lassen, des Heil. Röm. Reichs Recht und Gerechtigkeiten, in besondere gute Obacht zu nehmen, und unter andern löblichen Herkommen gefunden, daß, wann Dero Vorfahren am Reich, Römische Kaysere und Könige, zu der Kayserlichen Hoheit, Würde und Regierung gelanget, und sich in eigener Person in Dero und des Heil. Reichs-Städten befunden, allda von Rath und Bürgerschafft selbst die Huldigung aufgenommen; von denen andern Reichs-Städten aber, wo höchst-besagte Ihre Kayserliche Majestät Vorfahren, am Reich nicht Persönlich kommen mögen, haben Sie solche Huldigung durch Dero Commissarien, oder auf andere Wege abfordern und einnehmen lassen. Derowegen dann so haben Ihre Kayserliche Majestät, solches Dero Vorhaben bereits vor einiger Zeit nicht allein Burgermeistern und Rath, hiesiger Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs Stadt Cölln, allergnädigst notificiret; sondern mir auch, als Dero würcklichen geheimen Rath und gevollmächtigten Commissario, diesen Huldigungs-Actum allhier vorzunehmen, allergnädigst anbefohlen. Daß nun Burgermeistere, Rath und gemeine Burgerschafft, auf mein Erforderen sich hiezu gehorsamst eingestellet, solches wird Ihro Kayserl. Majestät zu sonderbaren allergnädigsten Gefallen gereichen. Begehre derohalben hiemit in Dero hohen Nahmen, daß Ihrer Kayserlichen Majestät, als ihrem eigenen Oberhaupt und rechten Herrn, Burgermeister und Rath huldigen, und dasjenige Juramentum, so ich ihnen hier werde vorlesen lassen,

lassen, von Wort zu Wort, deutlich nachsprechen, und solches mit Aufstreckung zweyer Finger aus der rechten Hand, zu GOtt dem Allmächtigen schwören, und hernach bey mir, das gewöhnliche Handgelübdniß abstatten sollen. Hingegen seynd Ihre Kayserliche Majestät des allergnädigsten Erbietens, Bürgermeister, Rath, Bürgerschafft und gemeine Stadt bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, und gutem alten löblichen Herkommen, allergnädigst zu schützen, und bey Gleich und Recht zu handhaben. Ihre Kayserliche Majestät seynd auch geneigt, denenselben ihre Privilegia, auf gebührendes Ansuchen in Gnaden zu confirmiren, anbey aber der gewissen Zuversicht lebend, es werden Bürgermeistere und Rath, wie auch die gantze Bürgerschafft, sich ihrem Eyd gemäß, gegen Ihre Kayserliche Majestät alles schuldigsten Gehorsames, Unterthänigkeit und Treue, wie es getreuen Unterthanen gebühret, erweissen; damit sie weiter vor sich, und ihre Nachkommen das gute Lob verdienen, daß die hiesige Stadt ferners möge genennet werden: Colonia sancta, & semper fidelis erga fidem, Imperatorem & Imperium. Hiernächst lassen Ihre Kayserliche Majestät Bürgermeistere und Rath auch allergnädigst ermahnen, und ernstlichen erinnern, daß sie der Bürgerschafft und männiglichen, denen Armen sowohl als denen Reichen, allezeit schleunige unpartheyische Justiz ertheilen, auch die Policey und das gemeine Stadt-Wesen, in solchem Stande erhalten sollen, wie sie es gegen GOtt, und Ihre Kayserliche Majestät als ihrem eigenen Ober-Haupt und rechten Herrn, zu verantworten sich getrauen. Uebrigens haben Ihre Kayserliche Majestät, mein allergnädigster Herr, mir auch allergnädigst anbefohlen, die hiesige gesammte Stadt zu versichern, daß Ihre Kayserliche Majestät allen und jeden mit Kayserlichen Gnaden und Hulden wohl beygethan, und ihr allergnädigster Kayser und Herr verbleiben werden.

Höchst-gedachter Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Huldigungs-Vortrag, an gesammte Bürgerschafft und Gemeinde der Stadt Cölln.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Josephus, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Ungarn und Böheim, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, mein allergnädigster

Digitized by Google

Kayſer, König und Herr, durch Göttliche Vorſehung, und des Heil. Röm. Reichs Herren Chur-Fürſten einhellig ergangene Wahl, im Jahr tauſend ſechs hundert und neuntzig, zum Römiſchen König und künfftigen Kayſer erwählet worden, und nach nunmehro erfolgtem leidigen Todes-Fall des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrns, Herrn **Leopoldi**, erwählten Römiſchen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Ungarn und Böheim, Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich, Ihro jetzt-regierender Kayſerl. Majeſtät gnädig und geliebten Herrn und Vatters Majeſtät, höchſt-ſeeligſter und allerglorwürdigſter Gedächtniß, die Verwalt- und Regierung des Kayſerthums würcklich angetretten; haben Ihre Kayſerliche Majeſtät mir, als Dero würcklichen geheimen Rath und gevollmächtigten Commiſſario, allergnädigſt anbefohlen, von Bürgermeiſtern, Rath und geſammter Bürgerſchafft, hieſiger Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und des Heil. Röm. Reichs Stadt Cölln, in Dero allerhöchſten Nahmen, die Huldigung einzunehmen. Gleichwie nun euere Burgermeiſtere und Rath ſolche Huldigung würcklich abgeleget: Alſo verlange ich auch von euch geſammten Bürgern, daß Ihro Kayſerlichen Majeſtät ihr, als eurem eigenen Ober-Haupt und rechten Herrn, huldigen, und dasjenige Juramentum, ſo ich euch jetzt werde vorleſen laſſen, von Wort zu Wort deutlich nachſprechen, und mit Aufſtreckung zweyer Finger aus der rechten Hand, ſolches zu GOtt dem Allmächtigen, aus einem ehrlichen, treuen, teutſchen Hertzen ausſchwören ſollet. Allermaſſen nun nicht allein eure Bürgermeiſter und Rath, ſondern ihr geſammte Bürgerſchafft ſelbſt, euch jederzeit, abſonderlich aber bey denen jetzigen letzten Kriegs-Conjuncturen, zu eurem höchſten Lob, als treuen unterthänigen Unterthanen gebühret, gegen Ihre Kayſerliche Majeſtät gleichwie eure Vorfahren erwieſen; Ich auch eure Treue, bey Ihrer Kayſerlichen Majeſtät deßwegen gnugſam angerühmet; Alſo ſeynd mehr-höchſt-gedachte Ihre Kayſerliche Majeſtät der gäntzlichen Zuverſicht, ihr werdet annoch ferner mit ſolcher unermüdeter Treue und Gehorſam gegen Ihre Kayſerliche Majeſtät als euer eigenes Ober-Haupt, und rechten Herrn continuiren, und dadurch euch noch ferner den Göttlichen Segen erwerben, damit GOtt dieſe gantze liebe Stadt allezeit von allen feindlichen Nachſtellungen behüten möge. Uebrigens wollen Ihre Kayſerliche Majeſtät

euch

euch bey euren wohl hergebrachten Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch allen löblichen Herkommen, allergnädigst schützen, Privilegia auf das neue confirmiren und bestättigen, euch auch jederzeit mit Kayserlichen Hulden und Gnaden wohl bengethan, und euer allergnädigster Kayser und Herr seyn und verbleiben.

§. XIII.

Ob Huldigung auch vor der Crönung geschehen möge?

Besage jetzt angeführten Erzehlungen, geschiehet solche Huldigung der Kayser gemeiniglich erst nach der Crönung: Indessen sehe keine Ursach, warum man solche nicht auch vor der Crönung sollte vornehmen können: wenn zumal Pest, Krieg, oder andere wichtige Umstände und Angelegenheiten der Crönung Aufschub anrathen oder erfordern. Anerwogen 1) kein Lex prohibitiva diesfalls vorhanden, 2) die Crönung eine bloße Ceremonie ist, quæ salvo rei substantia abesse potest, licet quoad praxin imperii nunquam abesse soleat, und somit eines rechtmäßig erwählten Kaysers Hoheit und Gerechtsame nichts giebt noch benimmt. (*) Wie solches auch sattsamlich aus der heut zu Tag in desuetudinem gekommenen Römischen oder Päbstlichen Crönung eines erwählten teutschen Kaysers erhellet. (**) Es sey nun, daß solche zu Erspahrung der grosen Kosten, so die Römer-Zug verursachen: Oder zu Vermeidung des Päbstlichen Fuß-Kusses, als eines hohen Potentaten nicht mehr annehmlichen Ceremoniels, unterlassen wird, videomnino Ritter-Platz vom Zustand der Religion, C. 4. §. 4. seq. sintemalen nicht alle Päbste so complaisant sind, wie Clemens VIII. der, als Kayser Carl V. nach verrichteter Crönung zu Bononien, Mine machte, als wollte er dem heiligen Vatter die Füsse küssen, solches nicht zugegeben, sondern den Kayser umfaßt und geküsset. Ritter-Platz vom Zustand der Religion, Cap. 4. §. 14. in fin.

(*) Ita videlicet legimus apud Schweder. I. P. Parr. spec. §. 1. c. 2. §. 6. Coronatio, quæ definiente Rumelino ad A. B. P. 3. D. 6. n. 6. est congeries actuum solennium, quibus electio et commissio imperii, quasi renovatur, ad autoritatem electo stabilendam, & personam eius omnibus ac singulis notam faciendam.

Digitized by Google

plus solennitatis quam juris habere videtur. Ea etenim Rex ac Imperator non fit, sed declaratur magis, ut tam solenni actu populus externis tantum parens, majorum capiat reverentiam, ex illo utpote argumento regis vel imperatoris certior factus.

(**) Ja auch Rudolphus I. hat solche schon unterlassen, und soll er, wie ihme gerathen worden, solche zu hohlen, gesagt haben: Multos Alemannorum Reges Italia consumsit, non ibo Romam. Rex sum, Imperator sum, nec minus pro utilitate reipublicæ me facturum confido, quam si Romæ fuissem coronatus. Er soll insgemein die Fabel aus dem Aesopo von dem Fuchs angezogen haben, der nicht in des Löwen Höhle gehen wollen, mit der Entschuldigung: quia me vestigia terrent. vid. Dieter. in brev. hist. in vita Rud.

§. XIV.

Oder in währendem Trauer-Jahr.

Es erhellet nicht minder aus besagten Relationen, daß die Huldigung auch in währendem Trauer-Jahr, wegen des ohnlängst verblicheuen Kaysers, pflege eingenommen und abgestattet zu werden: welches, daß es wohlgethan seye, niemand in Zweiffel ziehen wird. Denn darf ein neuer Kayser pendente oder durante hoc anno luctus erwählet, so darf er auch gehuldiget werden. Sequitur enim accessorium suum principale, & quicquid juris est in toto vel majori, juris etiam est in parte vel minori. Zu geschweigen daß man auch bey Landes-Huldigungen keinesweges das Trauer-Jahr auswartet, sondern solche nach Gelegenheit und Wohlgefallen des Successoris oder nunmehr regierenden Fürsten, bald nach dem Tod oder Leich-Begegnüß und Exequien des verblichenen Agnaten oder Parentis vornimmt: (*) Ja wohl gar die Trauer, wegen unvermuthet, glücklicher Geburth eines lang-erwarteten Prinzen, oder anderweiter höchst-erfreulicher Bothschafft und Begebenheit, bey Seit, pro tempore setzet, und nachhero erst solche wieder continuiret.

(*) vid. Erl. Auszüge, 1741. p. m. 90. wo von der, sofort andern Tages nach erfolgtem Ableben des Allerdurchlauchtigsten Carl VI. in Wien, von der Soldateſca eingenommenen Huldigung und Proclamirung, der nunmehrigen Kayserin, als Königin von Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogin von Oesterreich ꝛc. gehandelt wird. add. ejusdem p. 92. wo von der bald hernach am 20. Nov. vorgenom-

nommenen Wienerischen Bürgerschafft, und der den 22. geschehenen Oesterreichischen Land-Stand Huldigung, im der zu solchem Actu beschehenen Solennen Ueberbringung des Ertz-Hertzoglichen Hutes aus dem Closter Neuburg, ein mehrers zu lesen. Junge si placet ejusdem, p. 122. wo zu sehen wie des jetzigen Königs in Preussen Majestät, Tags darauf nach den höchst-seeligen Hintritt Dero Herrn Vatters, sowol von sämmtlichen Collegiis, als den Regimentern den Eid der Treue abgefordert.

§. XV.

Ferner ist auch klar, daß die Reichs-Städtische Huldigung, ohne Beobachtung des sonst denenselben auf den Crayß- und Reichs-Tägen gehörigen Ranges, nach Willkühr des Kayſers oder dessen Gesandten, und wie es etwa die March-Roure und Auffenthalt eines jeden mit sich bringet, bald hie, bald da, zu erst vor- und eingenommen werde. Welches jedoch den sonst competirenden Vorzügen und Gerechtigkeiten einer Reichs-Stadt, in keine Wege schadet oder præjudiciret, und zum Nachtheil gereichet. Cum actus agentium ultra eorum intentionem nil operentur. Quod in tantum verum ut homagium præstans civitas ne quidem opus habeat vociferando protestari de jure suo vel proedria. Wie denn auch die investitur der übrigen hohen Reichs-Stände, Fürsten nemlich, Chur-Fürsten und Prälaten, nicht nach Ordnung ihres Ranges auf Reichs- und Crayß-Tägen: sondern vielmehr nach beliebiger Zeit und Ordnung, in denen sich jeder währendem termino investituræ fatali meldet, vorgenommen wird.

Ohne Observirung des sonst einer Reichs-Stadt competirenden Ranges.

§. XVI.

Nachdem aber aus obangeführten Relationen auch erhellet, daß vor, oder in und bey der Huldigung, des Kayſers Majestät, oder dessen hiezu benominirter hoch-ansehnlicher Gesandter, einer Reichs-Stadt und dessen Magistrat, all und jede rechtmässig erworbene und zugestandene Privilegia neuerlich confirmire und bestättige: so ist in dessen Anstehen zu mercken, daß solches ein durch die Gewohnheit bey solchen solennen Actu eingeführtes Ceremoniel sey, welches wenn es auch unterlassen, dennoch der wol-hergebrachten Freyheiten, Gerechtsame nichts benimmt. (*) Wie solches gar wohl in simili erkennet Schwed.

Mit wiederholter Bestättigung der Privilegien.

P. ſpec. C. 2. §. 26. in fin. wo er von der generali per ipſam [illegible] tionem cæſaream facienda confirmatione jurium, ac privilegiorum ſtatibus & imprimis Electoribus competentium, folgends hat: Jurium, ait, ac privilegiorum hæc confirmatio, ſolennitatis magis quam neceſſitatis eſſe videtur; cum conceſſiones & contractus nomine imperii & dignitatis ab anteceſſoribus celebrati morte imperatoris non extinguantur, nec eosdem ſucceſſor pro ſuo arbitrio revocare poſſit, ſed ſervare debeat, ſicut eius anteceſſor ſervare obligabatur, cum dignitas non moriatur &c. &c. manet enim idem corpus, licet caput mutetur; adeſt eadem adhuc cauſa, ergo idem adeſſe debet effectus; Succedit Imperator in locum defuncti concedentis, ergo & in jus ab ipſo vi officii & dignitatis conceſſum vel indultum, quicquid enim ita factum, nomine factum atque autoritate reipublicæ, inter tot mortes Cæſarum ſuorum immortalis, cujus propterea omnino eſt, facta deceſſoris in hoc genere tueri apud ſucceſſorem, cum quo formula regni non naſcitur, ſed defertur illi, idque ratione, qua principio per conventiones populi & imperantis ſemel eſt conſtituta. Ludew. de oblig. Succeſſ. in princip. C. 1. §. 8. C. 4. §. 2. lit. bb.

(*) Zumalen da in den neuen Capitulationen, e. g. Joſephi art. 3. n. 1. Caroli VI. art. 1. n. 2. Die in ehemaligen Capitulationen mehrmalen, Teſte Schweder. in Diſſ. de confirm. jur. ab Imp. ſtatib. fac. §. 16. vorgekommene Worte: **auf gebührendes Anſuchen, nicht mehr, ſondern nur folgende zu leſen ſind: Wie wir „ denn auch . . . . „ die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren „ und Stände . . . . bey ihren Hoheiten, Geiſt- und Weltli„ chen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſt „ auch einen jeden bey ſeinen Stand und Weſen . . . . laſſen. „**

§. XVII.

Ob ein Magiſtrat zu Beſtreitung der Huldigungs-Koſten Steuern auflegen könne?

Gleichwie nun aber vor ſich ſelbſt zur Genüge bekandt iſt, daß ein Magiſtratus oder Senatus civitatis imperialis, viele auſſerordentliche Koſten bey Huldigungen inſonderheit mit Illuminationen derer öffentlichen Gebäude, Tractamenten, Præſenten ꝛc. habe: als fragt ſich, ob zu deren Beſtreitung nicht die Bürgerſchafft mit einer auſſerordentlichen Steur könne beleget werden? Wir bejahen ſolche Frage, wenn das Ærarium

rium ſchwach, und ſo mit nicht ſufficient iſt, die Koſten zu tragen. Hingegen, wo ſolches reich, und genugſam mit Schätzen verſ. in dubio præſumirt wird, fiſcus enim ſemper locuples: iſt es beſſer und rathſamer die ohnehin mit Schatzungen belegte Bürger, dieſfalls nicht weiters zu beläſtigen und zu beſchwehren, ſo mit zu encouragiren, daß ſie ſumtu proprio bey der Huldigung mit deſto prächtigern Illuminationen, Kleidern und andern Dingen ſich pro honore & gloria Cæſaris Auguſtiſſimi diſtinguiren. Inzwiſchen was in Anſehen eines neuen Bürgers, ob auch ſolcher ad collectam ob debitum civitatis antiquum intuitu homagii haud ita pridem præſtiti & ſolennitatum eapropter celebratarum ſolvendam obligiret ſeye? vide apud Baver. Diſſ. de cive novo ad collectam ob debit. civ. ſolv. oblig.

§. XVIII.

Was anbetrifft die Frage, ob die mit und nebſt dem Magiſtrat alſo den Kayſer huldigende Burger und Beyſaſſen der Reichs-Städte, einig Vorrecht vor andern Teutſchen, inſonderheit denen Unterthanen des Magiſtrats, ſo in Municipal-Städten wohnen erlangen? ſo antworten wir mit Nein; ſondern ſie bleiben ſolchen, den ſie bey ihrer Reception den Burger-Eyd abgeleget, wie vor, ſo nachhero, allezeit, guter Ordnung wegen, i. e. wegen eingeführter und adprobirter Ariſtocratie, ſowohl für ſich, als ihre Weib und Kinder, ſequiturenim acceſſorium ſuum principale, unterworffen, eben wie die Unterthanen einer Fürſtlichen Municipal-Stadt ihren Beamten und Raths-Collegio, mit welchen ſie jetzt, den die Regierung angetrettenen Fürſten, oder Prælaten, wegen eingeführten Ceremoniels und hergebrachten Landes-Gewohnheiten, gehuldigt. Actus ſiquidem agentium, ultra eorum intentionem nil operantur, eſtque praxis et obſervantia optima rituum vel ſi mavis ceremoniarum interpres. Woher es denn auch kommt, daß offtmahlen die Land-Meiſtere, ſo in municipiis, oder auch wol nur in Dörffern wohnen, mit ſolchen Reichs-Städtiſchen Handwercks-Meiſtern in eine Zunfft gehören, und einerley Laden, mithin auch einerley Vorrecht in Anſehung des Conſulats oder des Decanats ihrer Collegiorum, des Meiſter-Rechts vor ihre Wittwen und Söhne

Ob dadurch ein Reichs-Städtiſcher Burger, vor andern Bürgern einen Vorzug bekommt?

95

Digitized by Google

ne ꝛc. haben: welches doch nimmermehr statt hätte, wenn man den Reichs-Städtischen Burgern, aus obigen angeführten Huldigungen ein Vorrecht, vor andern Innwohnern unserer Teutschen Lande, eingestehen wollte oder müßte. Nicht zu gedencken, daß ein Senatus in Decretis und Constitutionibus emanatis, solche Burger und Innsassen: unsere Burger, unsere Burgerschafft, unsere Liebe Getreue, ꝛc. sich aber selbst: Obrigkeit, fürgesetzte ordentliche Obrigkeit, ordentlicher Magistrat, von GOtt vorgesetzte Obern ꝛc. nennet. Limn. addit. L. VII. C. I. p. 129. item daß der Magistratus selbst, und nicht die Burgerschafft, oder einzelne derselben, zu Reichs- und Crayß-Tägen beruffen, und beschrieben, auch die Decreta comitialia von solchen Gesandten, nicht als der Reichs-Stadt N. Burger-Gesandte, sondern als der Reichs-Stadt N. Gesandte unterschrieben werden.

§. XIX.

Und hindert hieran nichts, wenn in des Kayserß Ferdinandi Resolution, über das Concept des Religion-Friedens, apud Goldast. in Reichs Satzungen, p. 288. gelesen wird: „Daß die Burgerschafft „in denen Frey- und Reichs-Städten alle zugleich und ohne Mittel, „dem Römischen Kayser und Könige, und dem Heiligen Reich so wol, „als andere mehr Stände unterworffen, „denn zu geschweigen, daß dieses Concept und besagte Resolution, nie als ein Lex imperii denen Recessibus einverleibet, oder durchgehends approbiret worden; so ist selbiges respectu civium collective sumtorum, non distributive zu verstehen monente Reinking. de R. Sec. L. I. C. 10. n. 36. et cum illo Limneo VII. 1. n. 44. welches so viel sagen will: Cives in civitatibus imperialibus licet ipsa civitas immediate imperium recognoscat, immediatis non esse accensendos, sed mediatis: cum senatui tanquam magistratui suo in quem omnis jurisdictio translata, quive universitatem representans exercet ea, quæ universitati competunt, immediate pareant: tributum vectigal pendant, aliave munera tam patrimonialia quam personalia præstent: consequenter quod subjectionem concernit & obedientiæ vim, a subditis principum & civibus municipalibus, vel minime differant.

So

So hindert auch weiter nichts, wenn man 2) zu Behaupt
ger Prærogativen sagen will: es könnten mit der Zeit aus solchen Bur-
gern Raths-Glieder, durch die Wahl werden. Denn ich antworte:
cives quidem potentia senatores esse, at non actu. Zudeme, so ist es
bekandt, daß verschiedene Reichs-Städte, ihr Patriciat haben, wel-
chen die Dignitas Senatoria so anklebet, daß kein anderer Mit-Burger,
er sey so edel, und vornehm, als er will, in Rath kan erwählet
oder aufgenommen werden. Und gesetzt, es würde auch ein solcher
Bürger ein Raths-Herr, quid inde? er bleibet ja dennoch, wie an-
dre membra Senatus, dem Senatui, oder Collegio Senatorum, ohnmit-
telbahr unterworffen, und muß bey selben seine erste Instanz nehmen,
und sie sowol in civilibus als criminalibus vor seinen Richter und
Herrn, oder welches eben so viel, vor seine Obrigkeit erkennen, und
verehren oder respectiren, so, daß wofern er sich unterstünde, mit
Beyseitsetzung dieser ersten Instanz, sich so fort vor einen höhern be-
langen zu lassen, erstere ihn mit allem Recht vor ihr Forum zurück
beruffen, letztere auch boni ordinis ergo, & ne falcem in alienam
immitteret messem, remittiren würde; und raisonirt hievon sehr wol
Limneus in add. ad C. I. L. 7. p. 130. wenn er sagt: præstant autem sin-
guli cives in corona & cœtu stantes juramentum, ut cum ex singulis
universitas constituatur, hoc modo universitas immediate imperatori
& imperio tanquam eius status subesse cognoscatur, sunt contra sin-
guli, cives civitatis suæ, non autem Imperatoris.

§. XX.

Zu dessen allerseitigen mehrern Erläuterung es dem geneigten Le-
ser nicht misfallen wird, folgendes geschicktes Raisonement des Herrn
von Lyncker in Diss. de religione obsequii §. 13. p. m. 13. anzusehen: de
eo tamen rectius dubitari poterat: an cives civitatum imperialium,
immediate sint subjecti Magistratui urbis, an Imperatori? dicendum
putem, cives quidem universos, in quantum unum corpus cum Ma-
gistratu suo & personam civilem a singulis abstractam, constituunt,
magistratui nec subjectos esse, nec esse posse. Subesse autem si ut sin-
guli spectentur. Neque etiam Senatus in eos imperium Cæsaris exercet,
sed illis suo nomine & jure imperat: ut adeo non minus Cæsari mediate

Urtheil des Lyn-keri hie-von.

quam ſtatuum aliorum ſubditi. Atque hinc etiam jurant Senatui, treu und gehorſam zu ſeyn, eique collectas ſolvunt, onera & operas præſtant, quod verò, cives cum magiſtratu Imperatori etiam jurant, ipſi que majoribus in civitate rebus adhibentur, non officit: in eo enim lita eſt ſingulorum ab ipſo corpore differentia.

§. XXI.

Ob ein Unburger um die Huldigungrecht anzuſehen; als Mitſchwörender der Burger, in die Schrancken tretten dürffe?

Bey Gelegenheit deſſen, erinnern wir uns folgenden Caſus: Mevius ein Einwohner des nah-gelegenen Fürſtenthums, will zu N. die Huldigung gern recht mit anſehen: in denen um das Rathhaus herum ſtehenden Häuſern und Gebäuden, ſind alle Fenſter ſchon beſtellt: der Platz vor den Rathhaus, worinn die in Schrancken ſtehende Bürgerſchafft den Eid ſchwöret, iſt allein übrig ſein curioſes Verlangen zu ſättigen: Allein weil er ein Unburger, iſt auch hie kein Mittel hinein zu kommen übrig, es ſey denn, daß er ſich mit einen Mantel angethan, unter die dahin gehende Burgerſchafft miſche, ſich als dergleichen bey der Wacht angebe, und ſo als huldigender Mit-Bürger ſich unter den Hauffen darſtelle. Fragt ſich, ob er dergleichen mit gutem Gewiſſen thun könne? Wir antworten mit Ja. Denn es iſt dieſes ein Dolus bonus, quinemini nocet, ipſi vero ſpectatori, vel eius curioſitati prodeſt, ergo mag er mit hingehen. Welches in Caſu quæſtionis um ſo mehr zu aſſeriren, als der Mevius kein Fremdling und Ausländer, ſondern ein Teutſcher, mithin in Anſehung deſſen, dem Kayſer als ſeinem mittelbahren Ober-Herrn und Capiti totius Imperii ſupremo, die Treue und Gehorſam, welche er bey dieſem Ceremoniel ſchwöhrend verſpricht, eben wie die Burgerſchafft ſchuldig iſt. Wie wenn aber der Reichs-Städtiſche Magiſtrat, hieraus ein jus quæſitum machen, und den Schwörenden vor ihren Burger anerkennen, oder in Anſpruch nehmen wollte? Wir antworten: Actus agentium ultra eorum intentionem nil operatur, folglich iſt er von ſolchen Anſpruch frey. Zumalen er nicht der Stadt oder ihrem Magiſtrat, ſondern dem Kayſer, als ſeinem und des geſammten Reichs Ober-Herrn, als ein Patriot oder Teutſch-Gebohrnes, und bisher gebliebenes, auch noch fernerhin bleibendes Landes-Kind, ſalvo nexu, principi ſuo, debito, geſchwohren hat.

§. XXII.

Digitized by Google

§. XXII.

Jetzt, wenn Burger und Magistrat einer Reichs-Stadt gegen einander in Proceß, es sey vor den Reichs-Hof-Rath, Cammer-Gericht oder Kayserlichen Commissarien und Austregis begriffen sind, müssen auch die den Kayser huldigen? Wir antworten allerdings. Res siquidem inter alios acta, tertio non præjudicat: hoc est, sie mögen unter sich processiren so lang sie wollen, so benimmt doch solches ihrer respective Reichs-Standschafft und Pflicht oder Unterthänigkeit nichts, und hindert folglich auch in keine Wege den Kayser, daß er zu Behauptung und Ausübung der ihm anklebenden Gerechtsame und Hoheit, die Huldigung pro more fordern und einnehmen, ja zeigen könne, daß er ihr Ober-Haupt, und in der daurenden Strittigkeit ihr Judex Competens und Legitimus sey.

Ob ein Kayser auch die Huldigung einnehmen könne, v einer Stadt, wo der Rath und Burgerschafft gegeneinander in Proceß verwi-

§. XXIII.

Ob aber auch ein Römischer König, bey Lebzeiten des Kaysers, könne und möge die Eventual-Huldigung, von Reichs-Städten fordern, und um mehrerer Sicherheit wegen, auf das Zukünfftige, das ist: damit es bey erfolgendem Hintritt des Kaysers um so weniger Streit setzet, einnehmen, ist eine andere Frage? Wir antwortten aber auch hierauf, mit Ja. Denn kan ein Römischer König sofort nach der Wahl, aus eben jetzt gemeldten Ursachen mit der Reichs-Crone gecrönet, und als ein gesalbtes Oberhaupt des Reiches, ut evitentur lites futuræ, inauguriret werden; so sehe nicht, warum man ihm, wenn kein anders in der Capitulation bedungen worden, die ohne Præjudiz des noch lebenden Kaysers, ja wol unter literis reversalibus, vorzunehmende Huldigung absprechen, oder denegiren wollte. Cum ubi eadem adest ratio, eadem obtineat juris dispositio: & quod vivo Imperatori non nocet, Regi e contra Romano, quin civitatibus liberis, & toti imperio, pro circumstantia temporis prodest, omnino ferendum & faciendum est. Und haben wir, wann es erlaubet, von andern Reichen, auf das Teutsche zu argumentiren, ja vielfältige Exempel, daß denen, bey Lebs-Zeiten des regierenden Ober-Haupts von denen Ständen, oder deren Souverain, denominirten Cron- und Thron-Folgern, die Huldi-

Ob auch ein Römischer König solche Huldigung fordern

97

dt, um künfftiger Vermeidung aller Zweyspalt und Irr[illegible], auch wohl bey unsern Zeiten, erst neuerlich 1743. in Rußland und Schweden geleistet worden. Vide, si dubitas Regensp. Histor. Nachrichten, de anno 1743. 55tes Stuck p. 13. 14. Eorundem Nachtrag d. a. p. 9. 10. Erlanger Auszüge, h. a. Beylage zu N. I. p. 16. Beylage zu N. VI. p. 71. 72. item N. XLVII. p. 525. Junge, si placet Baßl. Lex. Supplem. von Florentz p. m. 943. wo derjenigen Huldigung gedacht wird, welche 1731. der Spanische Infant Don Carlos, als vi pacti familiæ declarirter Successor des damals lebenden Groß-Hertzogs von Toscana, mit Bewilligung des Kaysers, eingenommen. Daß ich nichts sage, von denen Eventual-Huldigungen, welche Krafft des Pacti confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Hassiacæ, auch selbst in unsern teutschen Landen, dem künfftigen Successori, die Unterthanen leisten müssen. Wie zu sehen bey Bodino, in diss. de pacto confraternitatis Sax.-Brand.-Hass. §. 27. seq.

§. XXIV.

Wann zwey Gegen-Kayser erwählet werden, welchem die Reichs-Städte huldigen müssen?

Betreffend den Casum, wenn, wo GOtt vor sey, sich in dem Römischen Reich eine solche Spaltung und Zwistigkeit ereignete, daß zwey Gegen-Kayser vom Chur-Fürstlichen Collegio erwählet würden, so thun Reichs-Städte am besten, sie huldigen keinen, sondern suspendiren die Huldigung unter Rechts-erheblicher Protestation, daß solches zu niemahligen Præjudiz gereichen, oder angeführet werden solle, biß zu Austrag oder gütlich- und gründlichen Beylegung der Sache: wie ehedem zwischen Ludovico Bavaro und Friderico Austriaco geschehen. de quo vid. Kœhler Diss. de vol. imp. consortio inter Frid. Austr. & Ludov. Bav. Können sie sich aber vor ein und des andern überwiegenden Macht, mit der Neutralität und Protestation nicht länger schützen: so erheischet die Noth, den Mantel nach den Wind zu hängen, und lieber mit Beybehaltung der Reichs-Freyheit zu huldigen, als durch dessen langes und vergebnes Wegern sich ein gröstres Ubel, ja gar den Verlust ihrer Schätze, Commercien, und quod maximum, der alleredelsten Freyheit über den Hals zu ziehen. Tempori enim est inserviendum, & quod non mutandum ferendum: siquidem ultra posse nemo tenetur. Transeat ista calix, si non fiat voluntas tua.

§. XXV.

Digitized by Google

§. XXV.

Was in Ansehung derer hohen Reichs-Vicariorum, wegen der Huldigung, Rechtens?

Diesen folgt die Frage: ob Reichs-Städte auch durante interregno denen hohen Reichs-Vicariis in Dero Bezirck, oder Sprengel sie liegen, huldigen müssen? solches zu bejahen, tragen wir billig Bedencken, sintemahlen des Reichs-Herkommen und güldne Bulle oder andere Reichs-Gesetze nichts davon wissen: ohne welche also auch wir nichts reden noch statuiren wollen: sondern halten dafür, es sey genug, daß eine Reichs-Stadt, die ihr zugefertigte Vicariats-Patente behöriger Orten affigiren und publiciren läßt, und so mit klärlich zu verstehen giebet, daß sie die Vicarios in ihrer Qualität erkenne, und sich den Reichs-Herkommen gemäß, als eine getreue und friedfertige Reichs-Stadt Dero Vorrechten accommodire und untergebe. Taciti autem eadem vis est, quam expressi, & quod ita fieri potest, & factum est per pauca, non debet fieri per plura: und haben auch Reich-Städte in Fall das Interregnum allzulang, v. g. über Jahr und Tag währet, nicht einmal nöthig Muth-Scheine, wegen legitime unterlassener Huldigung, wie ein und andre Vasallen in Ansehung des zu leistenden Belehnungs-Eides thun müssen, vid. Winziger. not. ad Stryk. Ex. Jur. Feud. C. 12. qu. 21. zu fordern. Anerwogen manhie nicht mit Lehens- sondern Huldigungs-Eiden, zuthun hat; deren Differenzien, und daß letztere zumal nur eine blosse Ceremonie, welche von den Arbitrio Imperatoris, ob und wenn er sie fordern oder einnehmen wolle, heissen, schon oben mit mehrern gezeiget worden.

§. XXVI.

Von Huldigungen, so manche Reichs-Städte, wegen gewisser Umstände ihrem Bi-

Wir könnten hie nicht unschicklich jetzt ein und anders anführen, von denen Huldigungen und Eiden, welche verschiedene Reichs-Städte in Ansehung considerabler Regalien oder Prærogativen, Hoheiten und Schutz-Gerechtigkeiten ihren Bischöffen, wie Cölln, und andern Proceribus Imperii, wie Friedberg leisten: oder doch daß sie selbe leisten sollen, in Anspruch genommen werden, wie Hamburg und Brehmen; doch wir zerweisen lieber den geneigten Leser diesfalls, wegen bedencklicher

Digitized by Google

[illegible] Umstände solcher Huldigungen, in Ansehen deren Forderung und [illegible] Lyncker de Religione obsequii, p. 19. §. 11. & pag. [illegible] §. 13. zur Staats-Canzley, Tom. 67. p. 288. Tom. 68. p. 332. seq. und zu den Teutschen Noten über Pufendorf Monzambano p. 198. Lit. z. & p. [illegible] Lit. a.

[illegible]en leisten?

§. XXVII.

Was vor Reichs-Städte bishero [illegible] Reich abgekommen sind?

Betreffend aber solche Reichs-Städte, die ehedem als unmittelbahre Stände zum Reich gehöret: nachmals aber durch Kriegs-Troublen, und andere Umstände davon gekommen sind, folglich an dasselbe, und dessen Oberhaupt gar kein homagium mehr præstiren, e. g. Donauwörth Costnitz (*) so kan hiervon nachgesehen werden offtbelobter und allegirter Limneus VII. 1. n. 39. item VII. 14. n. 5.

(*) Bey welcher letzern wir dieses anmercken, daß selbe in der letzthin 1744. durch die Franzosen Nahmens Kayser Carls VII. geschehenen Einnahme, sich in der Capitulation bedungen, art. 1. „ daß der grosse und kleine Staab, nebst der andern Bürgerschafft, „ die Huldigung an seiner Kayserl. Majestätablegen solle, jedoch „ anders nicht als eine Reichs-Stadt. „

Wird zugestanden mit dieser Condition, daß die Huldigung bona fide und aufrichtig, gleichwie solches vorhero geschehen, geleistet werden solle.

§. XXVIII.

Von der Reichs-Dörffer Huldigung.

Schlüßlichen mercken wir adfinitatis causa noch dieses an, 1) daß was von denen Reichs-Städten bishero gemeldet worden, auch suo modo in denen Reichs-Dörffern üblich sey. Es finden sich dergleichen bey Schweinfurth in Francken zwey, nemlich Gocksheim und Sennfeld, welche beede ohne Mittel dem Reich zugethan, und wie sie niemand als Landes- oder Eigen-Herrn unterwürffig, so auch nicht pflichtig sind mit homagial-præstationen sich als Unterthanen diesfalls beschwehren zu lassen. Von deren Rechten und Privilegiis, insonderheit was die Advocatiam anbetrifft, verdienet angesehen zu werden,

Peyer

Digitized by Google

Peyer Diſſ. de advocat. liber. civit. imper. circ. [illegible]
add. Denecken. Dorff- und Land-Recht Lib. 1. P. [illegible]
P. II. C. 2. §. 16.

§. XXV.

2) Daß einen neu-erwählten Kayſer auch die Judenſchafft in Franckfurth am Mayn, wo deren eine groſſe Menge als ſeßhafft zugegen, und deren ſich keiner währender Burger-Huldigung, wie aus vorhergehendem klar, auſſer dem Hauß darff ſehen laſſen; item in Weßlar, und Friedberg in der Wetterau a parte & ſeparatim huldigen muß: wie uns deſſen ein klares Zeugnus die Staats-Canzley 86. Theil p. 265. n. 4. p. 266. p. 273. inſonderheit aber folgende Relation ſo 1742. puncto der damahlen Nahmens Sr. Majeſtät Caroli VII. eingenommen Jüdiſchen Franckfurther Huldigung zu Handen gekommen, giebt: Gleichwie Ihro Kayſerliche Majeſtät, bey Dero fortdaurenden hohen Wohlſeyn zu Franckfurth, auſſer denen vorigen Solennitäten, den allergnädigſten Schluß gefaſſet, von der daſigen Judenſchafft, wie ehedeſſen Anno 1711. geſchehen, die Huldigung einnehmen zu laſſen: alſo iſt in deſſen allergehorſamſten Folg-Leiſtung dieſer Tagen daſelbſt, durch die darzu ernennte Herren Commiſſarios, nemlich Tit. Herrn Reichs-Hof-Rath Frey-Herrn von Seidewiz, und Tit. Herrn von Scheid, Kayſerlichen Hof-Rath und geheimen Referendarium, ſodenn den Kayſerlichen Secretarium, und Reichs-Hof-Canzley Vice-Regiſtratoren Herrn von Stock, als Actuarium Commiſſionis, damit fürgeſchritten, und beſagte Huldigung von hoch-bemeldten Herrn Commiſſariis im Nahmen Allerhöchſt Ihro Kayſerliche Majeſtät eingenommen worden. Wobey noch zu bemercken, daß 2. Deputirte eines daſigen Hoch-Edlen Magiſtrats, hochgedachte Kayſerlichen Herrn Commiſſarien ablangten, und ihnen den zu dieſen ſolennen Actu beſtimmten Ort, in den Hofe des Zeug-Hauſſes auf der Zeil angewieſen. Der Zug war kürtzlich dieſer: Die 2. Herren Deputirte von der Stadt fuhren voraus, alsdenn folgte der Kayſerliche Secretarius Herr von Stock, gantz allein in einer Kutſche, nach dieſem aber kamen die beeden hoch-anſehnliche Herren Commiſſarii, in einen mit 6. Pferden beſpannten Wagen, vor welchen eine ſtarcke Anzahl Livrée-Bedienten hergiengen, nachdem ſie nun zuſammen in dem Zeug-Hauß angelanget waren, ſo begaben ſich hochgedachte

Von Judenſchafft Huldigung ſie die Kayſer- manch Städte thu

sam[illegible]erren Commissarii in vorerzehlten Zuge auf den in Hof zu [illegible]übereiteten, um und um mit rothen Tuch belegten Ort, [illegible]er erstere hoch-an[illegible]liche Kayserliche Herr Commissarius, [illegible]ne Anrede an die Juden, [illegible] hielte: der Kayserliche Secretarius von Stock aber, Derselben die Notul des Juraments erst, sodenn das Jurament selbsten, mit lauter Stimme ablase, welches ihme die Judenschafft von Wort zu Wort nachsprache, und mit einen freudigen fiat und vivat bekräfftigte. Worauf der erstere hoch-ansehnliche Herr Commissarius abermals noch eine Anrede an die versammlete Judenschafft hielte, sodenn aber sämmtliche Herrn Commissarii, wie auch die Deputirte eines hoch-löblichen Magistrats, in der vorigen Ordnung zurück kehreten, und sämmtlich zu Mittag von den erstern Herrn Commissario tractiret wurden.

XXX.

Es geschiehet solche Juden-Huldigung, wo es hergebracht, ob protectionem Cæsaream specialem, derer die Juden als ehemalige homines fiscalini oder Kayserliche Cammer-Knecht gaudiren, doch der von der Judenschafft einen Stadt-Magistrat als Landes-Herren zustehenden Gerechtsame und Subordination ohne Abbruch, Staats-Cantzley, 86. Theil, p. 268. Damit nemlich nicht anderseits, wider die bisherige Form, ein corpus singulare, in corpore universali neuerlich statuiret werde, Staats-Cantzley, 86. Theil, d. l. p. 276. Ich sage wo es hergebracht. Denn durchgehends ist solche Huldigung nicht üblich, noch auf alle Reichs-Städte wo Juden wohnen, zu extendiren, anerwogen bekandt, mit was nachdrücklichen Vorstellungen sich diesfalls die Stadt Worms, so wol bey Kayserlicher Majestät, als dem gesammten Reichs-Convent gereget, als Dero, ihr propritenus addicirte Judenschafft, an des letzt-verstorbenen Kayser Caroli VII. Majestät, Huldigung zu leisten prætendirte, welche sich ambesten aus den diesfalls ad comitia Imperii, von besagter Stadt Worms samt Beylagen, überreichten Memorial ersehen lässet, in der Staats-Cantzley, 86. Theil, C. 7. per tot.

VIVAT FRANCISCVS PRIMVS, THERESIA VIVAT.

Summa-

Summarien.

Vorrede. pag. 3.

§. I. Was eine Reichs-Stadt sey? 5

§. II. Was ein Homagium bedeute? ibid.

§. III. Wie es a Vasallagio differire? 6

§. IV. Woher es komme, daß die Reichs-Städte das Homagium dem Kayser schwören müssen, und daß solches heut zu Tage nur eine bloße Ceremonie sey. 10

§. V. Wann sich eine Reichs-Stadt solches zu præstiren weigert, wie sie zu straffen? 12

§. VI. In was für Form und Solennitäten die Huldigung des Kayſers Leopolds geschehen zu Franckfurth. 13

§. VII. Zu Nürnberg. ibid.

§. VIII. Des Kayſers Carls VI. Huldigung zu Franckfurth. 15

§. IX. Huldigung Kayſer Carls VII. zu Franckfurth. 18

§. X. Dessen Gesandten anderwärts, e. g. zu Mühlhausen, Nordhausen, und Dortmund. 24. seq.

§. XI. Kayſers Francisci I. Gesandten in Nürnberg. 27

§. XII. Etliche Huldigungs-Reden. 29

§. XIII. Ob die Huldigung vor der Crönung geschehen möge? 37

§. XIV. Oder in währendem Trauer-Jahr? 38

§. XV. Ohne Observirung des sonst einer Reichs-Stadt competirenden Ranges. 39

§. XVI. Was in Ansehung der zu wiederholenden Bestättigung der Privilegien Rechtens. ibid.

§. XVII. Ob ein Magiſtrat zu Bestreitung der Huldigungs-Kosten Steuern auflegen könne? 40

§. XVIII. Ob dadurch ein Reichs-Städtiſcher Burger vor andern Bürgern einen Vorzug bekommt? 41

§. XIX. Einigen Einwürffen wird begegnet. 42

XX. Und das geschickte Raisonnement Lynkeri angeführet. 43

ein Unburger, um die Huldigung recht anzuſehen, als mitſchwörender Bürger in die Schrancken tretten dörffe? 44

§. XXII. Ob ein Kayſer auch Huldigung einnehmen könne von einer Stadt, wo der Rath, und Burgerſchafft gegeneinander in Proceſs verwickelt? 45

§. XXIII. Ob auch ein Römiſcher König möge ſolche Huldigung fordern? ibid.

§. XXIV. Wann zwey Gegen-Kayſer erwählet werden, welchem die Reichs-Städte huldigen müſſen? 46

§. XXV. Was in Anſehung derer hohen Reichs-Vicariorum, wegen der Huldigung Rechtens. 47

§. XXVI. Von der Huldigungen, ſo manche Reichs-Städte, wegen gewiſſer Umſtände ihrem Biſchoff, oder benachbarten Fürſten leiſten. 48

§. XXVII. Was vor Reichs-Städte bishero abgekommen ſind? ibid.

§. XXVIII. Von der Reichs-Dörffer Huldigung. ibid.

§. XXIX. Von der Judenſchafft Huldigung, ſo ſie dem Kayſer in manchen Städten thun. 49

§. XXX. Urſachen dieſer Juden-Huldigung, und daß ſolches nicht univerſel. 50

BIBLIOTECA NAZ. ROMA VITTORIO EMANUELE